

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
2001/C 374/01	Beschluss des Präsidiums über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments .....	1
	<b>Rat</b>	
2001/C 374/02	Mitteilung betreffend die Eröffnung der Kontingente, die durch Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 für die Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation festgelegt wurden .....	7
2001/C 374/03	Mitteilung betreffend die Eröffnung der Kontingente, die durch Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 für die Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan festgelegt wurden .....	23
2001/C 374/04	Mitteilung betreffend die Eröffnung der Kontingente, die durch Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 für die Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine festgelegt wurden .....	39
	<b>Kommission</b>	
2001/C 374/05	Euro-Wechselkurs .....	55
2001/C 374/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Erhaltung der Stätten der nationalsozialistischen Konzentrationslager als historische Gedenkstätten .....	56
2001/C 374/07	Ausweitung der elektronischen Lizenzerteilung für Einfuhren von Textil- und Bekleidungswaren .....	58
2001/C 374/08	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden .....	59

DE

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

Mit der vorliegenden Ausgabe ist die Serie C des Jahrgangs 2001 abgeschlossen.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 374/09	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden <sup>(1)</sup> .....	62
2001/C 374/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2609 — Hewlett Packard/Compaq) <sup>(1)</sup> .....	68
2001/C 374/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2662 — Danish Crown/Steff-Houlberg) <sup>(1)</sup> .....	69
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union</i>		
2001/C 374/12	Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten .....	70
<hr/>		
<b>Berichtigungen</b>		
2001/C 374/13	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Tacis-Partnerschaftsprogramm zum Aufbau von Institutionen — Unterstützung der Zivilgesellschaft und lokaler Initiativen — veröffentlicht von der Europäischen Gemeinschaft (ABl. C 362 vom 18.12.2001) .....	72

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS ÜBER DEN ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DEN DOKUMENTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

(2001/C 374/01)

DAS PRÄSIDIUM,

gestützt auf Artikel 255 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, insbesondere die Artikel 11, 12 und 18,

gestützt auf die Artikel 22 Absatz 2, 171 Absatz 1, 172 und Anlage VII der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die allgemeinen Grundsätze für den Zugang zu Dokumenten wurden gemäß Artikel 255 Absatz 2 des EG-Vertrags in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegt.

Das Europäische Parlament hat mit Beschluss vom 13. November 2001 seine Geschäftsordnung gemäß Artikel 255 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angepasst.

Gemäß Artikel 172 Absätze 2, 3 und 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments hat das Präsidium die Aufgabe, die Bestimmungen zur Einrichtung des Registers der Dokumente zu erlassen, die Modalitäten des Zugangs festzulegen und die Gremien zu bestimmen, die für die Behandlung dieser Dokumente zuständig sind.

Die Beschlüsse des Präsidiums vom 10. Juli 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Parlaments und vom 17. April 1998 über die Gebühren für die Übermittlung sehr umfangreicher Dokumente wurden durch den bereits erwähnten Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. November 2001 aufgehoben.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gebührenregelung für die Übermittlung von Dokumenten sind an die Bestimmungen von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 30. Mai 2001 anzupassen, um deutlich zu machen, welche zusätzlichen Kosten dem Antragsteller bei der Übermittlung umfangreicher Dokumente entstehen.

Es erscheint zweckmäßig, die Maßnahmen betreffend die Funktionsweise des Registers der Dokumente des Europäischen Parlaments in einem einzigen Beschluss zusammenzufassen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu verbessern —

BESCHLIESST:

## TITEL I

## BEZUGSREGISTER

## Artikel 1

## Einrichtung

(1) Nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und des Artikels 172 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird innerhalb des Organs ein Bezugsregister eingerichtet.

(2) Das so eingerichtete Bezugsregister enthält die Verweise auf die Dokumente, die vom Organ ab dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (3. Dezember 2001) erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind.

(3) Diese Verweise bilden den „Dokumentenausweis“, der nicht nur die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgeschriebenen Angaben enthält, sondern so weit wie möglich auch die Angaben, die die Identifizierung des Urhebers jedes einzelnen Dokuments, der verfügbaren Sprachen, des Status und der Kategorie des Dokuments sowie des Ortes, an dem das Dokument aufbewahrt wird, gestatten.

## Artikel 2

## Ziele

Das Bezugsregister ist so strukturiert, dass es Folgendes ermöglicht:

- die Nutzung eines einheitlichen Systems von Verweisen,
- den direkten Zugang zu den Dokumenten, insbesondere legislativen Dokumenten, in elektronischer Form,
- die Identifizierung der Dokumente, die nicht in elektronischer Form zugänglich sind,
- das Aufsuchen der Dokumente, die vom Antragsteller nicht hinreichend identifiziert werden,
- die Identifizierung der Dokumente, bei denen der Zugang für die Öffentlichkeit den in den Artikeln 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Einschränkungen unterliegt,
- die Registrierung der vertraulichen Dokumente, unter Beachtung der in Artikel 9 der oben erwähnten Verordnung vorgesehenen Einschränkungen.

*Artikel 3***Funktionsweise**

Die mit der Verwaltung des Bezugsregisters beauftragte Dienststelle nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Kontrolle der Registrierung der Dokumente, die vom Europäischen Parlament erstellt werden oder bei ihm eingegangen sind,
- Entgegennahme der Anträge auf Zugang in schriftlicher oder elektronischer Form und Führung eines Fälligkeitsverzeichnisses im Hinblick auf die Einhaltung der für die Beantwortung vorgesehenen Frist von fünfzehn Arbeitstagen,
- Übermittlung einer Empfangsbescheinigung,
- Unterstützung des Antragstellers im Hinblick auf die Präzisierung des Inhalts seines Antrags,
- Erleichterung des Zugangs des Antragstellers zu den bereits veröffentlichten Dokumenten,
- Weiterleitung des Antrags an die zuständige Dienststelle oder die befugte Person, wenn der Antrag ein nicht im Register enthaltenes Dokument betrifft oder wenn er ein Dokument betrifft, für das die in den Artikeln 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Einschränkungen gelten,
- Beratung mit dem Antragsteller im Fall von Anträgen auf Zugang zu sehr umfangreichen oder komplexen Dokumenten.

*Artikel 4***Registrierung der Dokumente**

- (1) Jedes vom Organ erstellte Dokument wird unverzüglich in das Bezugsregister aufgenommen. Der Generalsekretär beschließt die internen Durchführungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Registrierung aller vom Europäischen Parlament erstellten Dokumente zu gewährleisten.
- (2) Hierzu werden die in Artikel 172 Absatz 2 der Geschäftsordnung genannten Dokumente des Europäischen Parlaments unter der Verantwortung des Gremiums oder der Dienststelle, das bzw. die das Dokument verfasst hat, in das Bezugsregister aufgenommen.
- (3) Die im Rahmen des Legislativverfahrens oder der parlamentarischen Tätigkeit erstellten Dokumente werden in das Register aufgenommen, sobald sie eingereicht oder veröffentlicht werden.
- (4) Die übrigen Dokumente, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsdienste des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments fallen, werden, so weit wie möglich, nach Genehmigung durch die Dienststelle, die das Dokument verfasst hat, in das Bezugsregister aufgenommen.

- (5) Jedes Dokument, das das Organ im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 von Dritten erhält, wird mit offizieller Post an das Bezugsregister weitergeleitet, das es registriert, sofern es sich nicht um ein sensibles Dokument im Sinne von Artikel 9 der oben erwähnten Verordnung handelt, bei dem die in dem genannten Artikel festgelegten Einschränkungen beachtet werden müssen.

*Artikel 5***Direkt zugängliche Dokumente**

- (1) Alle Dokumente, die vom Europäischen Parlament im Rahmen des Legislativverfahrens erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind, müssen vorbehaltlich der in den Artikeln 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Einschränkungen für die Bürger in elektronischer Form zugänglich sein.
- (2) Das Europäische Parlament macht alle Legislativdokumente über das Register zugänglich, wodurch die Bürger Zugang zu den vollständigen Texten der Dokumente erhalten.
- (3) Das Europäische Parlament macht dieses Register auf der Internet-Website „Europarl“ elektronisch zugänglich und hält für die Bürger eine Online-Unterstützung zur Erläuterung der Modalitäten für die Einreichung der Anträge auf Zugang zu den Dokumenten bereit.
- (4) Die anderen Dokumente, insbesondere die Dokumente im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Politik oder der Strategie, werden so weit wie möglich direkt zugänglich gemacht.
- (5) Die Kategorien der direkt zugänglich Dokumente werden in einer Liste aufgeführt, die vom Parlament angenommen und seiner Geschäftsordnung als Anlage beigefügt wird. Die in dieser Liste nicht enthaltenen Dokumente sind auf schriftlichen Antrag zugänglich.

*Artikel 6***Auf Antrag zugängliche Dokumente**

- (1) Die Dokumente, die vom Europäischen Parlament außerhalb des Legislativverfahrens erstellt werden oder bei ihm eingegangen sind, sind, vorbehaltlich der in den Artikeln 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Einschränkungen, für die Bürger über das Register direkt zugänglich.
- (2) Wenn die Aufnahme eines Dokuments in das Bezugsregister den direkten Zugang zum vollständigen Text nicht erlaubt, entweder weil das Dokument elektronisch nicht verfügbar ist oder aufgrund der in den Artikeln 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Einschränkungen, kann der Zugang zu dem Dokument schriftlich oder unter Verwendung des auf der Europarl-Website verfügbaren elektronischen Formulars beantragt werden. Das Parlament kann entweder den Zugang zum Dokument gewähren oder die vollständige bzw. teilweise Ablehnung schriftlich begründen.

(3) Die Dokumente, die vom Parlament vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind und die daher nicht im Bezugsregister verfügbar sind, sind auf schriftlichen Antrag, vorbehaltlich der in den Artikeln 4 und 9 der oben erwähnten Verordnung vorgesehenen Einschränkungen, verfügbar.

#### Artikel 7

##### **Aufbewahrung der Dokumente**

(1) Jedes Dokument wird in den Archiven der Datenbank des Bezugsregisters gespeichert. Diese Datenbank, die alle vom Parlament erstellten Dokumente enthält, übermittelt eine Kopie dieser Daten und Dokumente an die historischen Archive des Europäischen Parlaments (ARCD0C).

(2) Solange die für die Archivierung der in das Register aufzunehmenden Dokumente vorgesehene Datenbank noch nicht einsatzbereit ist, benutzt die für das Register zuständige Dienststelle die im Europäischen Parlament bereits bestehenden Systeme und Datenbanken und beschränkt sich darauf, Verbindungen zu ihnen einzurichten, um die erforderlichen Daten daraus zu entnehmen und die vollständigen Texte der Dokumente zugänglich zu machen.

#### TITEL II

##### **ERSTANTRAG**

#### Artikel 8

##### **Einreichung des Erstantrags**

(1) Der Antrag auf Zugang zu einem Dokument des Parlaments ist schriftlich oder in elektronischer Form in einer der in Artikel 314 des EG-Vertrags aufgeführten Sprachen einzureichen.

(2) Der Antrag muss hinreichend präzise formuliert sein und muss insbesondere Angaben, mit denen das angeforderte Dokument bzw. die angeforderten Dokumente ermittelt werden können, sowie den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(3) Ist ein Antrag nicht hinreichend präzise, ersucht das Organ den Antragsteller, den Antrag zu präzisieren und unterstützt ihn dabei.

(4) Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, seinen Antrag zu begründen.

#### Artikel 9

##### **Behandlung des schriftlichen Antrags**

(1) Alle Anträge auf Zugang zu einem im Parlament vorhandenen Dokument werden am Tag ihrer Registrierung durch die Poststelle an das für die Verwaltung des Bezugsregisters zuständige Referat weitergeleitet, das den Empfang bestätigen, die Antwort abfassen und das Dokument innerhalb der vorgesehenen Frist zur Verfügung stellen muss.

(2) Betrifft der Antrag ein vom Parlament erstelltes Dokument, für das eine der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen gilt, so wendet sich die für das Bezugsregister zuständige Dienststelle an die Dienststelle oder das Gremium, die bzw. das das Dokument erstellt hat und die/das dann innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen einen Vorschlag für die weitere Bearbeitung des Antrags vorlegt.

(3) Wenn Zweifel bezüglich der Weitergabe Dokumente betreffen, die von Dritten stammen, konsultiert das Europäische Parlament diese und räumt ihnen eine fünftägige Frist für die Beantwortung ein, um dann festzulegen, ob eine Ausnahme nach den Artikeln 4 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 anwendbar ist.

(4) Wenn der an das Parlament gerichtete Antrag auf Zugang ein Dokument betrifft, das von dem Organ, das das Dokument erstellt hat, noch nicht veröffentlicht wurde, räumt das Parlament dem für das Dokument verantwortlichen Organ eine Frist von fünf Arbeitstagen ein, um seine eventuellen Vorbehalte gegen die Weitergabe des Dokuments zum Ausdruck zu bringen.

(5) Sofern innerhalb der Frist von fünf Arbeitstagen keine Antwort übermittelt wird, setzt das Parlament das Verfahren fort.

#### Artikel 10

##### **Behandlung eines in elektronischer Form eingereichten Antrags**

(1) Jeder in elektronischer Form eingereichte Antrag wird an die offene Adresse auf der Internet-Website des Europäischen Parlaments weitergeleitet, wobei so weit wie möglich das vorgesehene elektronische Formular und das zur Erleichterung der Einreichung eines derartigen Antrags eingerichtete Online-Unterstützungssystem zu benutzen sind.

(2) Der in elektronischer Form an die Internet-Website (Europarl) des Parlaments gerichtete Antrag wird automatisch an die für das Bezugsregister zuständige Dienststelle zur Registrierung und Bearbeitung weitergeleitet.

(3) Ein Antrag, der in elektronischer Form eingeht und alle in Artikel 8 dieses Beschlusses vorgesehenen notwendigen Angaben enthält, löst automatisch die Übermittlung der Empfangsbestätigung an den Antragsteller aus.

(4) Die in Artikel 9 Absatz 2 ff. dieses Beschlusses vorgesehenen Verfahren für die Behandlung eines in schriftlicher Form eingereichten Erstantrags gelten auch für die in elektronischer Form eingereichten Anträge.

#### Artikel 11

##### **Frist für die Beantwortung**

(1) Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierung des Antrags gewährt die zuständige Dienststelle des Organs Zugang zu dem angeforderten Dokument und stellt es innerhalb dieses Zeitraums bereit.

(2) Ist das Europäische Parlament außerstande, Zugang zu dem angeforderten Dokument zu gewähren, unterrichtet es den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung und über sein Recht, einen Zweit Antrag einzureichen.

(3) In diesem Fall kann der Antragsteller binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang der Antwort einen Zweit Antrag stellen.

(4) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten kann die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Frist um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

(5) Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so hat der Antragsteller das Recht, einen Zweit Antrag zu stellen.

(6) Die in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegte Frist von fünfzehn Arbeitstagen gilt ab dem Zeitpunkt der Registrierung des Erstantrags.

#### Artikel 12

##### Zuständige Stelle

(1) Die an das Europäische Parlament gerichteten Erstanträge werden vom Generalsekretär auf Weisung des Präsidenten und des für die Behandlung von Anträgen auf Zugang zu einem Dokument zuständigen Vizepräsidenten gemäß Artikel 172 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments behandelt.

(2) Die positiven Antworten auf die Erstanträge werden dem Antragsteller vom Generalsekretär selbst oder seinem Bevollmächtigten übermittelt.

(3) Die, ordnungsgemäß begründete, Ablehnung eines Erstantrags wird vom Generalsekretär auf Vorschlag der zuständigen Dienststelle oder des Gremiums, das das Dokument verfasst hat, beschlossen. Jeder ablehnende Beschluss wird zur Information an das Präsidium des Parlaments weitergeleitet. Der Generalsekretär kann jederzeit den Juristischen Dienst und/oder den Datenschutzbeauftragten befragen.

#### TITEL III

#### ZWEITANTRAG

#### Artikel 13

##### Einreichung

(1) Der Zweit Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form entweder innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Erhalt der Antwort, mit der der beantragte Zugang zum Dokument vollständig oder teilweise verweigert wird, oder im Fall einer nicht gegebenen Antwort auf den Erstantrag an das Parlament gerichtet werden.

(2) Der Zweit Antrag muss gemäß den in Artikel 8 dieses Beschlusses vorgesehenen formellen Bestimmungen formuliert werden.

#### Artikel 14

##### Behandlung

(1) Die Zweit Anträge werden nach den in den Artikeln 9.1 und 10.2 dieses Beschlusses für schriftliche oder in elektronischer Form eingereichte Anträge vorgesehenen Modalitäten registriert.

(2) Das Bezugsregister übermittelt dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung und löst die in den Artikeln 9 und 10 dieses Beschlusses beschriebenen Mechanismen aus, um die Antwort des Organs vorzubereiten.

(3) Innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen ab der Registrierung des Antrags gewährt das Parlament entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument oder teilt schriftlich die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung mit.

(4) Wenn der Antrag ein sehr umfangreiches Dokument oder eine große Zahl von Dokumenten betrifft, kann die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Frist, mit vorheriger Unterrichtung des Antragstellers und genauer Begründung, ausnahmsweise um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden.

#### Artikel 15

##### Zuständige Stelle

(1) Für die Beantwortung eines Zweit Antrags ist das Präsidium des Parlaments zuständig.

(2) Auf Vorschlag des Generalsekretärs unterbreitet der für die Aufsicht über die Behandlung von Anträgen auf Zugang zu einem Dokument zuständige Vizepräsident dem Präsidium einen Vorschlag für einen Beschluss.

(3) In diesem Zusammenhang befasst der Generalsekretär den Juristischen Dienst und/oder den Datenschutzbeauftragten, der seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen abgeben muss.

(4) Um die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für die Antwort verbindlich festgesetzte Frist von fünfzehn Arbeitstagen einzuhalten, kann das Präsidium die Entscheidung über einen Zweit Antrag dem für die Aufsicht über die Behandlung von Anträgen auf Zugang zu einem Dokument zuständigen Vizepräsidenten übertragen.

#### Artikel 16

##### Rechtsbehelfe

(1) Verweigert das Europäische Parlament den beantragten Zugang vollständig oder teilweise, so unterrichtet das Organ den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe, d. h. Erhebung einer Klage gegen das Organ und/oder Einreichung einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 des EG-Vertrags.

(2) Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, gilt dies als abschlägiger Bescheid und berechtigt den Antragsteller nach Maßgabe der im vorangehenden Absatz vorgesehenen Bedingungen Klage zu erheben oder Beschwerde einzulegen.

#### TITEL IV

### REGISTRIERUNG UND ZUGANG ZU SENSIBLEN DOKUMENTEN

#### Artikel 17

#### Registrierung sensibler Dokumente

(1) Für die Registrierung von Dokumenten, die von den Organen, deren Einrichtungen, Mitgliedstaaten, Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 als sensibel eingestuft werden, ist die vorherige Zustimmung des Urhebers erforderlich.

(2) Hierzu übermittelt der Urheber des als sensibel eingestuften Dokuments das Dokument auf dem geeignetsten Weg direkt dem Präsidenten des Parlaments, um die Vertraulichkeit des Inhalts des Dokuments zu gewährleisten.

(3) Die Übermittlung eines sensiblen Dokuments muss im Hinblick auf die Genehmigung für die Registrierung und Weitergabe des Dokuments von der Stellungnahme des Urhebers begleitet sein.

(4) Erklärt sich der Urheber damit einverstanden, dass ein derartiges Dokument in das Bezugsregister des Europäischen Parlaments aufgenommen wird, so entscheidet der Präsident, welche Hinweise in das Bezugsregister aufgenommen werden können. Der Präsident lässt sich von dem für die Aufsicht über die Behandlung von Anträgen auf Zugang zu einem Dokument zuständigen Vizepräsidenten, dem Generalsekretär oder gegebenenfalls dem Vorsitzenden des betroffenen Ausschusses beraten.

(5) Ein vom Parlament erstelltes Dokument, das sich auf ein gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 als sensibel eingestuftes Dokument bezieht, wird nur mit Genehmigung des Präsidenten registriert und freigegeben. Die Hinweise auf ein derartiges Dokument werden unter denselben Bedingungen erstellt wie im vorherigen Absatz vorgesehen.

(6) Im Fall des Zweifels eines der Organe bezüglich des vertraulichen Charakters von Dokumenten, die beim Parlament eingegangen sind, wird die Frage dem durch Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschaffenen interinstitutionellen Ausschuss unterbreitet.

#### Artikel 18

#### Behandlung des Antrags auf Zugang

(1) Die schriftlich oder in elektronischer Form eingereichten Anträge auf Zugang zu einem sensiblen Dokument gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 werden gemäß den Modalitäten von Artikel 9 Absatz 1 oder 10 Absatz 2 dieses Beschlusses registriert.

(2) Der Generalsekretär leitet den Antrag auf Zugang zu einem sensiblen Dokument an den Präsidenten weiter. Für die Antwort auf einen Antrag ist, entweder in der Phase des Erstantrags oder des Zweitantrags, das Präsidium zuständig, das diese Aufgabe gemäß Artikel 22 Absatz 10 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Präsidenten übertragen kann. In diesen Fällen lässt sich der Präsident von dem für die Aufsicht über die Behandlung von Anträgen auf Zugang zu einem Dokument zuständigen Vizepräsidenten, dem Generalsekretär oder gegebenenfalls dem Vorsitzenden des betroffenen Ausschusses beraten.

(3) Die in den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgesetzte Frist von fünfzehn Arbeitstagen gilt ab dem Zeitpunkt der Registrierung des Erstantrags oder des Zweitantrags.

#### Artikel 19

#### Befugte Personen

Die Personen, die befugt sind, Kenntnis von sensiblen Dokumenten zu erhalten, sind: der Präsident des Parlaments, der für die Aufsicht über die Behandlung von Anträgen auf Zugang zu einem Dokument zuständige Vizepräsident, der Vorsitzende des unmittelbar betroffenen Ausschusses und der Generalsekretär, sofern nicht Vereinbarungen mit anderen Organen eine besondere Ermächtigung vorsehen.

#### Artikel 20

#### Schutz sensibler Dokumente

(1) Die sensiblen Dokumente im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unterliegen strengen Sicherheitsregeln, um die vertrauliche Behandlung innerhalb des Organs zu gewährleisten.

(2) Hierzu unterbreitet der Generalsekretär dem Präsidium einen Entwurf einer Regelung, die den Kontakten und Vereinbarungen mit der Kommission und dem Rat Rechnung trägt.

(3) Der vom Präsidium angenommene Vorschlag wird dem Plenum zur Billigung unterbreitet, und der so gebilligte Text wird als Anlage in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments aufgenommen.

#### TITEL V

### BEREITSTELLUNG DER DOKUMENTE

#### Artikel 21

#### Bereitstellung

(1) Die Dokumente werden entweder durch Bereitstellung einer Kopie oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, wobei die Wünsche des Antragstellers vollständig berücksichtigt werden.

(2) Ist ein Dokument bereits vom Europäischen Parlament oder einem anderen Organ freigegeben worden und problemlos zugänglich, kann das Parlament den beantragten Zugang zu dem Dokument gewähren, indem es den Antragsteller darüber informiert, wie er das gewünschte Dokument erhalten kann.

*Artikel 22*

**Kosten für die Beantwortung**

(1) Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Sie dürfen jedoch die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

(2) Die Einsichtnahme vor Ort, Kopien von weniger als zwanzig DIN-A4-Seiten sowie der direkte Zugang in elektronischer Form oder über das Register sind kostenlos.

*Artikel 23*

**Antrag auf Bereitstellung umfangreicher Dokumente**

(1) Für die Bereitstellung von Dokumenten, die mehr als zwanzig DIN-A4-Seiten umfassen, wird eine Gebühr von 10 EUR zuzüglich 0,030 EUR pro Seite erhoben.

(2) Die Höhe dieser Gebühr kann durch Beschluss des Präsidiums des Parlaments auf Vorschlag des Generalsekretärs geändert werden.

(3) Die Kosten für die Übermittlung auf anderem Weg werden vom Generalsekretär von Fall zu Fall festgelegt, dürfen jedoch die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

(4) Im Fall von sich wiederholenden oder aufeinanderfolgenden Anträgen, die sich auf sehr umfangreiche Dokumente bzw. eine große Zahl von Dokumenten beziehen, kann sich das Organ informell mit dem Antragsteller beraten, um eine angemessene Lösung zu finden.

(5) Die veröffentlichten Dokumente sind von diesem Beschluss nicht betroffen; für sie gelten weiterhin ihre eigenen Preisregelungen.

*Artikel 24*

**Zusätzliche Kosten für Übersetzung**

Falls eine Übersetzung in eine andere Sprache erforderlich ist, die nicht verfügbar ist, so wird der im Organ für „Free-lance“-Übersetzungen geltende Tarif angewandt.

TITEL VI

**ANWENDUNG**

*Artikel 25*

**Anwendung**

Dieser Beschluss gilt unter Einhaltung und unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie der Geschäftsordnung des Parlaments.

*Artikel 26*

**Überprüfung**

Der vorliegende Beschluss ist Gegenstand einer erneuten Prüfung zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten. Mit Blick auf diese Prüfung wird der Generalsekretär des Parlaments einen Bericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorlegen.

*Artikel 27*

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Das mit diesem Beschluss geschaffene Bezugsregister wird mit Wirkung vom 3. Juni 2002 eingerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2001.

*Im Namen des Präsidiums*

*Die Präsidentin*

Nicole FONTAINE



# RAT

## **Mitteilung betreffend die Eröffnung der Kontingente, die durch Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 für die Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation festgelegt wurden**

(2001/C 374/02)

(1) Die Stahlerzeugnisse der in dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten aufgeführten Tarifpositionen (siehe Anlage 1 des Anhangs) mit Ursprung in der Russischen Föderation können zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2002 im Rahmen der in Anlage 7 des Anhangs festgelegten Höchstgrenzen eingeführt werden.

(2) Die Höchstmengen werden nach den Verfahren des Anhangs verwaltet.

Anträge auf Erteilung von Lizenzen können an die in Anlage 5 des Anhangs aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestellt werden.

---

### ANHANG

#### Artikel 1

##### **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Anhang gilt für die Einfuhren der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Eisen- und Stahlerzeugnisse in die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen eingeteilt.
- (3) Die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht.
- (4) Der Ursprung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.
- (5) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt.

#### Artikel 2

##### **Höchstmengen**

- (1) Für die in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen. Für die Überführung der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 4 erteilt wird.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, die Gesamthöchstmengen für die Erzeugnisgruppen zu keinem Zeitpunkt überschreiten, erteilen die zuständigen Behörden die Einfuhrgenehmigung erst dann, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, dass im Rahmen der Höchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe von Eisen- und Stahlerzeugnissen und das Lieferland, für die der Einführer bei diesen Behörden einen Antrag gestellt hat, noch Mengen verfügbar sind.
- (3) Als Zeitpunkt des Versands der Erzeugnisse im Sinne dieses Anhangs gilt der Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausfuhr in das Beförderungsmittel verladen werden.

#### Artikel 3

##### **Nichterhebungsverfahren**

- (1) Die in Anlage 7 aufgeführten Höchstmengen gelten nicht für die Erzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt Artikel 2 Absatz 2, und die betreffenden Mengen werden auf die entsprechenden in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen angerechnet.

*Artikel 4***Sonderbestimmungen für die Verwaltung der Gemeinschaftshöchstmengen**

- (1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen durch Originalausfuhrlicenzen belegte Anträge auf Einfuhrgenehmigungen gestellt worden sind. Die Kommission bestätigt umgehend in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten („Windhundverfahren“), dass die beantragten Einfuhrmengen verfügbar sind.
- (2) Die den Mitteilungen an die Kommission beigefügten Anträge sind gültig, wenn darin das Ausfuhrland, die Erzeugnisgruppe, die Einfuhrmenge, die Nummer der Ausfuhrlizenz, der Kontingentszeitraum und der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden sollen, eindeutig angegeben sind.
- (3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf elektronischem Wege über das für diesen Zweck eingerichtete integrierte Netz übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung anderer Kommunikationsmittel erforderlich machen.
- (4) Die Kommission bestätigt den Behörden nach Möglichkeit die volle beantragte Einfuhrmenge für jede Erzeugnisgruppe.
- (5) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Mengen, die während der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung nicht ausgenutzt worden sind. Die nicht ausgenutzten Mengen werden automatisch auf die verbleibende Gesamtmenge der Gemeinschaftshöchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe übertragen.
- (6) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere werden nach Maßgabe der Anlage 4 erteilt.
- (7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Widerruf einer bereits erteilten Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Papiers, wenn die entsprechende Ausfuhrlizenz von den zuständigen russischen Behörden zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Werden jedoch die Kommission oder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von den zuständigen russischen Behörden erst nach Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft über die Rücknahme oder den Widerruf der Ausfuhrlizenz unterrichtet, so werden die betreffenden Mengen auf die Höchstmenge für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse versandt worden sind.
- (8) Die Kommission kann die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen treffen.

*Artikel 5***Statistiken**

Jeden Monat teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Monatsende unter Angabe des Codes der Kombinierten Nomenklatur und in der statistischen Einheit sowie gegebenenfalls in der besonderen Einheit für diesen Code die Gesamtmengen der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit, die in diesem Monat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Die Einfuhren sind entsprechend den geltenden statistischen Verfahren aufzuschlüsseln.

---

## Anlage 1

<b>SA Flacherzeugnisse</b>	7209 18 99	7219 35 10	7214 91 90
SA1 (Coils)	7209 25 00	7219 35 90	7214 99 10
7208 10 00	7209 26 10		7214 99 31
7208 25 00	7209 26 90	7225 40 80	7214 99 39
7208 26 00	7209 27 10	7226 20 20	7214 99 50
7208 27 00	7209 27 90	7226 91 10	7214 99 61
7208 36 00	7209 28 10	7226 91 90	7214 99 69
7208 37 90	7209 28 90	7226 99 20	7214 99 80
7208 38 90	7209 90 10		7214 99 90
7208 39 90	7210 11 10	<b>SB Profilerzeugnisse</b>	
7211 14 10	7210 12 11	SB1 (Träger)	7215 90 10
7211 19 20	7210 12 19	7207 19 31	7216 10 00
7219 11 00	7210 12 19	7207 20 71	7216 21 00
7219 12 10	7210 20 10		7216 22 00
7219 12 90	7210 30 10	7216 31 11	7216 40 10
7219 13 10	7210 41 10	7216 31 19	7216 40 90
7219 13 90	7210 49 10	7216 31 91	7216 50 10
7219 14 10	7210 50 10	7216 31 99	7216 50 91
7219 14 90	7210 61 10	7216 32 11	7216 50 99
7225 20 20	7210 69 10	7216 32 19	7216 99 10
7225 30 00	7210 70 31	7216 32 91	
	7210 70 39	7216 32 99	7218 99 20
	7210 90 31	7216 33 10	
	7210 90 33	7216 33 90	7222 11 11
SA1a (warmgewalzte Coils zum Wiederauswalzen)	7210 90 38		7222 11 19
7208 37 10	7211 14 90	SB2 (Walzdraht)	7222 11 21
7208 38 10	7211 19 90	7213 10 00	7222 11 29
7208 39 10	7211 23 10	7213 20 00	7222 11 91
	7211 23 51	7213 91 10	7222 11 99
SA2 (Grobbleche)	7211 29 20	7213 91 20	7222 19 10
7208 40 10	7211 90 11	7213 91 41	7222 19 90
7208 51 10		7213 91 49	7222 30 10
7208 51 30	7212 10 10	7213 91 70	7222 40 10
7208 51 50	7212 10 91	7213 91 90	7222 40 30
7208 51 91	7212 20 11	7213 99 10	7224 90 31
7208 51 99	7212 30 11	7213 99 90	7224 90 39
7208 52 10	7212 40 10	7221 00 10	7228 10 10
7208 52 91	7212 40 91	7221 00 90	7228 10 30
7208 52 99	7212 50 31	7227 10 00	7228 20 11
7208 53 10	7212 50 51	7227 20 00	7228 20 19
7211 13 00	7212 60 11	7227 90 10	7228 20 30
	7212 60 91	7227 90 50	7228 30 20
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse)	7219 21 10	7227 90 95	7228 30 41
7208 40 90	7219 21 90		7228 30 49
7208 53 90	7219 22 10	SB3 (sonstige Profilerzeugnisse)	7228 30 61
7208 54 10	7219 22 90	7207 19 11	7228 30 69
7208 54 90	7219 23 00	7207 19 14	7228 30 70
7208 90 10	7219 24 00	7207 19 16	7228 30 89
	7219 31 00	7207 20 51	7228 60 10
7209 15 00	7219 32 10	7207 20 55	7228 70 10
7209 16 10	7219 32 90	7207 20 57	7228 70 31
7209 16 90	7219 33 10		7228 80 10
7209 17 10	7219 33 90	7214 20 00	7228 80 90
7209 17 90	7219 34 10	7214 30 00	
7209 18 10	7219 34 90	7214 91 10	7301 10 00
7209 18 91			

*Anlage 2*

## TEIL I

## SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

(für die Verwaltung von Höchstmengen)

*Artikel 1*

- (1) Die zuständigen russischen Behörden erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Eisen- und Stahlerzeugnissen, für die in Anlage 5 Höchstmengen festgesetzt sind, bis die betreffenden Höchstmengen erreicht sind.
- (2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zur Erteilung der in Artikel 4 genannten Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

*Artikel 2*

- (1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem Muster in Anlage 3 entsprechen und unter anderem bescheinigen, dass die betreffende Erzeugnismenge auf die für die betreffende Erzeugnisgruppe festgesetzte Höchstmenge angerechnet worden ist.
- (2) Jede Ausfuhrlizenz darf nur für eine der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen ausgestellt werden.

*Artikel 3*

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse, auf die sich die Ausfuhrlizenz bezieht, im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs versandt worden sind.

*Artikel 4*

- (1) Sofern die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage der entsprechenden Originalausfuhrlizenz durch den Einführer eine Einfuhrgenehmigung. Die Vorlage muss spätestens bis zum 30. September 2002 erfolgen, vorausgesetzt, dass die Waren, die Gegenstand der Lizenz sind, vor dem 30. Juni 2002 versandt wurden. Wenn die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt hat, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, kann die Einfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates erteilt werden; dies muss nicht der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Mitgliedstaat sein.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung gilt vier Monate nach ihrer Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates die Geltungsdauer um höchstens zwei Monate verlängern. Eine solche Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen.
- (3) Die Einfuhrgenehmigung muss dem Muster in Anlage 4 entsprechen und gilt im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.
- (4) In der Anmeldung des Einführers oder in seinem Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist folgendes anzugeben:
  - a) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Ausführers,
  - b) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Einführers,
  - c) genaue Warenbezeichnung und KN-Code,
  - d) Ursprungsland,
  - e) Herkunftsland,
  - f) Erzeugnisgruppe und Menge in der entsprechenden Einheit nach den Angaben in Anlage 7 des Anhangs für die betreffenden Erzeugnisse,
  - g) Reingewicht nach KN-Positionen,
  - h) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft nach KN-Positionen (nach der Angabe in Feld 13 der Ausfuhrlizenz),
  - i) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt,
  - j) gegebenenfalls Zahlungs- und Liefertermin sowie Kopie des Konnossements und des Kaufvertrags,

- k) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz,
  - l) für Verwaltungszwecke verwendete interne Kennziffern,
  - m) Datum und Unterschrift des Einführers.
- (5) Der Einführer ist nicht verpflichtet, die gesamte Menge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

#### Artikel 5

Die von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen gelten nur bei Gültigkeit der von den zuständigen russischen Behörden erteilten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, und für die in den Ausfuhrlicenzen angegebenen Mengen.

#### Artikel 6

Unbeschadet der nach den geltenden Bestimmungen zu erfüllenden sonstigen Bedingungen werden Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 2 ohne Diskriminierung allen Einführern in der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren Niederlassungsort in der Gemeinschaft erteilt.

#### Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verweigern die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation, für die keine nach Maßgabe dieser Anlage erteilte Ausfuhrlizenz vorgelegt wird.

### TEIL II

#### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Artikel 8

- (1) Die in Artikel 1 genannten Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse (Muster beigefügt) können mit zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden, die als solche ordnungsgemäß kenntlich zu machen sind. Sie sind in englischer Sprache abzufassen.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Papiere handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.
- (3) Die Ausfuhrlicenzen oder gleichwertigen Papiere und die Ursprungszeugnisse haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes geleeimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Alle Teile sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Nur das Original wird von den in der Gemeinschaft zuständigen Behörden nach Maßgabe dieses Anhangs als für die Zwecke der Einfuhr gültig anerkannt.
- (5) Jede Ausfuhrlizenz bzw. jedes gleichwertige Papier und jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
- (6) Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:  
RU = Russische Föderation,
  - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaates nach folgendem Code:  
BE = Belgien  
DK = Dänemark  
DE = Deutschland  
EL = Griechenland  
ES = Spanien  
FR = Frankreich  
IE = Irland  
IT = Italien  
LU = Luxemburg  
NL = Niederlande  
AT = Österreich

PT = Portugal

FI = Finnland

SE = Schweden

GB = Vereinigtes Königreich,

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentszeitraums, die der letzten Ziffer des laufenden Jahres entspricht, z. B. „2“ für 2002,
- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland,
- eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

#### Artikel 9

Die Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall müssen sie den Vermerk „issued retrospectively“ tragen.

#### Artikel 10

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfuhrer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses muss den Vermerk „duplicate“ tragen.

Das Duplikat muss das Datum des Originals tragen.

### TEIL III

#### EINFUHRGENEHMIGUNG DER GEMEINSCHAFT — GEMEINSAMER VORDRUCK

#### Artikel 11

- (1) Für die Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 verwenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Aufstellung in Anlage 5) einen Vordruck nach dem Muster für die Einfuhrgenehmigung in Anlage 4.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung und die Teilgenehmigungen werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung „Original für den Antragsteller“ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung „Exemplar für die zuständige Behörde“ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die die Genehmigung erteilt, verwahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare hinzufügen.
- (3) Für die Vordrucke ist weißes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm; der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm ( $\frac{1}{6}$ "); die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und die Rückseite des Exemplars Nr. 1, das die eigentliche Genehmigung darstellt, sind mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Sie können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierfür zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Zulassung hinzuweisen. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen tragen, das eine Identifizierung ermöglicht.
- (5) Bei ihrer Erteilung werden die Genehmigung und die Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates mit einer Ausstellungsnummer versehen. Die Nummer der Einfuhrgenehmigung wird der Kommission auf elektronischem Wege über das nach Artikel 4 dieses Anhangs eingerichtete integrierte Netz übermittelt.
- (6) Die Genehmigung und die Teilgenehmigungen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des erteilenden Mitgliedstaates auszufüllen.
- (7) In Feld 10 geben die zuständigen Behörden die entsprechende Erzeugnisgruppe an.
- (8) Die Zeichen der erteilenden und der anrechnenden Behörden werden mit einem Stempel angebracht. Der Stempel der erteilenden Behörde kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz oder durch einen Aufdruck auf der Genehmigung ersetzt werden. Die genehmigten Mengen werden von der erteilenden Behörde fälschungssicher angegeben, so dass der Zusatz von Ziffern oder sonstigen Angaben unmöglich ist (z. B. 1 000 EUR).

(9) Die Einfuhrmengen können entweder bei der Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten von den Zollbehörden oder bei der Erteilung von Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden in ein Feld auf den Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 eingetragen werden.

Reicht der Platz für die Anrechnung auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung nicht aus, so können die zuständigen Behörden dieser ein oder mehrere Zusatzblätter beifügen, die die gleichen Anrechnungsfelder enthalten wie die Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 der Genehmigung bzw. der Teilgenehmigung. Die anrechnenden Behörden bringen ihren Stempel so an, dass sich die eine Hälfte auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung und die andere Hälfte auf dem Zusatzblatt befindet. Wird mehr als ein Zusatzblatt beigefügt, so ist in gleicher Weise auf jeder Seite und der jeweils vorangehenden Seite ein Stempel anzubringen.

(10) Die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden eines Mitgliedstaates haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden dieses anderen Mitgliedstaates.

(11) Sofern unbedingt erforderlich, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verlangen, dass die Angaben auf der Genehmigung oder den Teilgenehmigungen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaates übersetzt werden.

---

Anlage 3

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>	2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum	4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>AUSFUHRDOKUMENT</b> (unter den EGKS-Vertrag und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)		
	6. Ursprungsland	7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben		
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge <sup>(1)</sup>	13. fob-Wert <sup>(2)</sup>
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den Bestimmungen über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen mit der Europäischen Gemeinschaft auf die Höchstmenge für das in Feld 3 angegebene Jahr für die in Feld 4 angegebene Produktkategorie angerechnet wurden.			
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum: .....  <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <span>(Unterschrift)</span> <span>(Dienststempel)</span> </div>		

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.



Muster des Ursprungszeugnisses nach Artikel 8 Absatz 1 der Anlage 2

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>		2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>URSPRUNGSZEUGNIS</b> (EGKS-Erzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller		11. KN-Code	12. Menge (1)	13. fob-Wert (2)
<p>14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE</p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den geltenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft Ursprungserzeugnisse des in Feld 6 angegebenen Landes sind.</p>				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort und Datum: .....		
		(Unterschrift)		(Dienststempel)

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.

Anlage 4

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHLIZENZ

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Kontingentszeitraum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
	1	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR
		13. Zusätzliche Angaben	
		14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde	
		Datum: .....	
		(Unterschrift)	(Stempel)

<p><b>15. ABSCHREIBUNG</b>                  In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.</p>			
<p>16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)</p>		<p>19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung</p>	<p>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</p>
<p>17. In Zahlen</p>	<p>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</p>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
<p>Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.</p>			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHLIZENZ

2 Exemplar für die zuständige Behörde 2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
		3. Kontingentszeitraum
		4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
		8. Letzter Tag der Gültigkeit
	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
	12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR	
13. Zusätzliche Angaben		
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde		
Datum: .....		
(Unterschrift)		(Stempel)

<p><b>15. ABSCHREIBUNG</b>                  In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.</p>				
<p>16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)</p>		<p>19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung</p>		<p>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</p>
<p>17. In Zahlen</p>	<p>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</p>			
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
<p>Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.</p>				

## Anlage 5

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITES NATIONALES COMPETENTES

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITA NAZIONALI

LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

**BELGIQUE/BELGIË**

Ministère des Affaires Economiques  
Administration des Relations Economiques  
Services Licences  
Rue Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Fax (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken  
Bestuur van de Economische Betrekkingen  
Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60  
B-1040 Brussel  
Fax (32-2) 230 83 22

**DANMARK**

Erhvervsfremme Styrelsen  
Erhvervsministeriet  
Vejlsøvej 29  
DK-8600 Silkeborg  
Fax (45) 35 46 64 01

**DEUTSCHLAND**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29—35  
D-65760 Eschborn 1  
Fax (49-61) 969 42 26

**ΕΛΛΑΣ**

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων  
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Φαξ (30-1) 328 60 94

**ESPAÑA**

Ministerio de Economía  
Secretaría General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana 162  
E-28046 Madrid  
Fax (34) 915 63 18 23/349 38 31

**FRANCE**

Setice  
8, rue de la Tour-des-Dames  
F-75436 Paris Cedex 09  
Fax (33-1) 55 07 46 69

**IRELAND**

Department of Enterprise, Trade and Employment  
Import/Export Licensing, Block C  
Earlsfort Centre  
Hatch Street  
Dublin 2  
Fax (353-1) 631 28 26

**ITALIA**

Ministero delle Attività Produttive  
Direzione generale per la politica commerciale e per  
la gestione del regime degli scambi  
Viale America 341  
I-00144 Roma  
Fax (39) 06 59 93 22 35/06 59 93 26 36

**LUXEMBOURG**

Ministère des affaires étrangères  
Office des licences  
BP 113  
L-2011 Luxembourg  
Fax (352) 46 61 38

**NEDERLAND**

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uit-  
voer  
Postbus 30003, Engelse Kamp 2  
9700 RD Groningen, Nederland  
Fax (31-50) 526 06 98  
m.i.v. 18.1.2002  
Fax (31-50) 523 23 41

**ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Außenwirtschaftsadministration  
Landstrasser Hauptstraße 55-57  
A-1030 Wien  
Fax (43-1) 711 00/83 86

**PORTUGAL**

Ministério da Economia  
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais  
Av. da República, 79  
P-1000 Lisboa  
Fax (351) 217 93 22 10

**SUOMI**

Tullihallitus  
PL 512  
FIN-00101 Helsinki  
F./fax (358-9) 614 28 52

**SVERIGE**

Kommerskollegium  
Box 6803  
S-11386 Stockholm  
Fax (46-8) 30 67 59

**UNITED KINGDOM**

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House — West Precinct  
Billingham  
Cleveland TS23 2NF  
Fax (44) 1642 53 35 57

---

*Anlage 6***ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN***Artikel 1*

Die Kommission übermittelt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und die Anschriften der in der Russischen Föderation für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

*Artikel 2*

In den ersten zehn Tagen jedes Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtmengen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, die einem System der doppelten Kontrolle unterliegen, in der entsprechenden Einheit und nach Ursprungsland und Erzeugnisgruppe mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind.

*Artikel 3*

(1) Eine nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses oder einer Ausfuhrlizenz oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Kopie davon an die zuständigen russischen Behörden zurück, gegebenenfalls unter Angabe der formellen oder materiellen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Kopie davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder deren Kopie beigelegt. Die zuständigen Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis oder in der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nachträgliche Prüfung von Ursprungserklärungen.

(3) Das Ergebnis der nach Absatz 1 vorgenommenen Nachprüfung wird den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Ursprungserklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse bezieht und ob die Erzeugnisse für eine Ausfuhr nach der in diesem Anhang festgelegten Regelung in Betracht kommen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Kopien aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu bestimmen.

(4) Werden bei der Nachprüfung Missbrauch oder schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Ursprungserklärungen festgestellt, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann beschließen, dass für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft ein russisches Ursprungszeugnis nach Artikel 8 Absatz 1 der Anlage 2 vorzulegen ist.

(5) Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung nach diesem Artikel darf die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht behindern.

## Artikel 4

(1) Geht aus dem Prüfungsverfahren nach Artikel 2 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Informationen hervor, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen werden, so ersuchen die genannten Behörden die Russische Föderation, geeignete Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder offensichtlich die Bestimmungen dieses Anhangs umgehenden Geschäfte durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen sachdienlichen Informationen mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse bestimmt werden kann.

(2) Im Rahmen der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und die zuständigen Behörden der Russischen Föderation Informationen austauschen, die zur Verhütung der Umgehung der Bestimmungen dieses Anhangs für sachdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen worden sind, so kann die Kommission die für die Verhütung einer Wiederholung einer solchen Umgehung erforderlichen Maßnahmen treffen.

## Artikel 5

Die Kommission koordiniert die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und das jeweils erzielte Ergebnis.

## Anlage 7

## HÖCHSTMENGEN

(in Tonnen)

Erzeugnisse	1. Januar 2002 bis 30. Juni 2002
<i>SA Flacherzeugnisse</i>	
SA1 (Coils)	91 560
SA1a (Coils zum Wiederauswalzen)	177 620
SA2 (Grobbleche)	21 970
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse)	29 300
<i>SB Profilerzeugnisse</i>	
SB1 (Träger)	5 490
SB2 (Walzdraht)	21 970
SB3 (sonstige Profilerzeugnisse)	60 430



**Mitteilung betreffend die Eröffnung der Kontingente, die durch Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 für die Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan festgelegt wurden**

(2001/C 374/03)

(1) Die Stahlerzeugnisse der in dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten aufgeführten Tarifpositionen (siehe Anlage 1 des Anhangs) mit Ursprung in Kasachstan können zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2002 im Rahmen der in Anlage 7 des Anhangs festgelegten Höchstgrenzen eingeführt werden.

(2) Die Höchstmengen werden nach den Verfahren des Anhangs verwaltet.

Anträge auf Erteilung von Lizenzen können an die in Anlage 5 des Anhangs aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestellt werden.

---

ANHANG

Artikel 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieser Anhang gilt für die Einfuhren der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Eisen- und Stahlerzeugnisse in die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen eingeteilt.

(3) Die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht.

(4) Der Ursprung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

(5) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 2

**Höchstmengen**

(1) Für die in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen. Für die Überführung der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 4 erteilt wird.

(2) Um sicherzustellen, dass die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, die Gesamthöchstmengen für die Erzeugnisgruppen zu keinem Zeitpunkt überschreiten, erteilen die zuständigen Behörden die Einfuhrgenehmigung erst dann, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, dass im Rahmen der Höchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe von Eisen- und Stahlerzeugnissen und das Lieferland, für die der Einführer bei diesen Behörden einen Antrag gestellt hat, noch Mengen verfügbar sind.

(3) Als Zeitpunkt des Versands der Erzeugnisse im Sinne dieses Anhangs gilt der Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausfuhr in das Beförderungsmittel verladen werden.

Artikel 3

**Nichterhebungsverfahren**

(1) Die in Anlage 7 aufgeführten Höchstmengen gelten nicht für die Erzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt Artikel 2 Absatz 2, und die betreffenden Mengen werden auf die entsprechenden in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen angerechnet.

*Artikel 4***Sonderbestimmungen für die Verwaltung der Gemeinschaftshöchstmengen**

- (1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen durch Originalausfuhrlicenzen belegte Anträge auf Einfuhrgenehmigungen gestellt worden sind. Die Kommission bestätigt umgehend in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten („Windhundverfahren“), dass die beantragten Einfuhrmengen verfügbar sind.
- (2) Die den Mitteilungen an die Kommission beigefügten Anträge sind gültig, wenn darin das Ausfuhrland, die Erzeugnisgruppe, die Einfuhrmenge, die Nummer der Ausfuhrlizenz, der Kontingenzzeitraum und der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden sollen, eindeutig angegeben sind.
- (3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf elektronischem Wege über das für diesen Zweck eingerichtete integrierte Netz übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung anderer Kommunikationsmittel erforderlich machen.
- (4) Die Kommission bestätigt den Behörden nach Möglichkeit die volle beantragte Einfuhrmenge für jede Erzeugnisgruppe.
- (5) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Mengen, die während der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung nicht ausgenutzt worden sind. Die nicht ausgenutzten Mengen werden automatisch auf die verbleibende Gesamtmenge der Gemeinschaftshöchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe übertragen.
- (6) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere werden nach Maßgabe der Anlage 4 erteilt.
- (7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Widerruf einer bereits erteilten Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Papiers, wenn die entsprechende Ausfuhrlizenz von den zuständigen kasachischen Behörden zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Werden jedoch die Kommission oder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von den zuständigen kasachischen Behörden erst nach Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft über die Rücknahme oder den Widerruf der Ausfuhrlizenz unterrichtet, so werden die betreffenden Mengen auf die Höchstmenge für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse versandt worden sind.
8. Die Kommission kann die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen treffen.

*Artikel 5***Statistiken**

Jeden Monat teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Monatsende unter Angabe des Codes der Kombinierten Nomenklatur und in der statistischen Einheit sowie gegebenenfalls in der besonderen Einheit für diesen Code die Gesamtmengen der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit, die in diesem Monat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Die Einfuhren sind entsprechend den geltenden statistischen Verfahren aufzuschlüsseln.

---

## Anlage 1

<b>SA Flacherzeugnisse</b>	<b>SA2 (Grobbleche)</b>	7209 26 10	7212 10 10
	7208 40 10	7209 26 90	7212 10 91
SA1 (Coils)	7208 51 10	7209 27 10	7212 20 11
7208 10 00	7208 51 30	7209 27 90	7212 30 11
7208 25 00	7208 51 50	7209 28 10	7212 40 10
7208 26 00	7208 51 91	7209 28 90	7212 40 91
7208 27 00	7208 51 99	7209 90 10	7212 50 31
7208 36 00	7208 52 10		7212 50 51
7208 37 90	7208 52 91	7210 11 10	7212 60 11
7208 38 90	7208 52 99	7210 12 11	7212 60 91
7208 39 90	7208 53 10	7210 12 19	
		7210 20 10	7219 21 10
7211 14 10	7211 13 00	7210 30 10	7219 21 90
7211 19 20		7210 41 10	7219 22 10
7219 11 00	<b>SA3 (Sonstige Flacherzeugnisse)</b>	7210 49 10	7219 22 90
7219 12 10	7208 40 90	7210 50 10	7219 23 00
7219 12 90	7208 53 90	7210 61 10	7219 24 00
7219 13 10	7208 54 10	7210 69 10	7219 31 00
7219 13 90	7208 54 90	7210 70 31	7219 32 10
7219 14 10	7208 90 10	7210 70 39	7219 32 90
7219 14 90		7210 90 31	7219 33 10
	7209 15 00	7210 90 33	7219 33 90
7225 20 20	7209 16 10	7210 90 38	7219 34 10
7225 30 00	7209 16 90		7219 34 90
	7209 17 10	7211 14 90	7219 35 10
SA1a (Warmgewalzte Coils zum Wiederauswalzen)	7209 17 90	7211 19 90	7219 35 90
	7209 18 10	7211 23 10	
7208 37 10	7209 18 91	7211 23 51	7225 40 80
7208 38 10	7209 18 99	7211 29 20	
7208 39 10	7209 25 00	7211 90 11	

*Anlage 2*

## TEIL I

## SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

(für die Verwaltung von Höchstmengen)

*Artikel 1*

- (1) Die zuständigen kasachischen Behörden erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Eisen- und Stahlerzeugnissen, für die in Anlage 5 Höchstmengen festgesetzt sind, bis die betreffenden Höchstmengen erreicht sind.
- (2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zur Erteilung der in Artikel 4 genannten Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

*Artikel 2*

- (1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem Muster in Anlage 3 entsprechen und unter anderem bescheinigen, dass die betreffende Erzeugnismenge auf die für die betreffende Erzeugnisgruppe festgesetzte Höchstmenge angerechnet worden ist.
- (2) Jede Ausfuhrlizenz darf nur für eine der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen ausgestellt werden.

*Artikel 3*

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse, auf die sich die Ausfuhrlizenz bezieht, im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs versandt worden sind.

*Artikel 4*

- (1) Sofern die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage der entsprechenden Originalausfuhrlizenz durch den Einführer eine Einfuhrgenehmigung. Die Vorlage muss spätestens bis zum 30. September 2002 erfolgen, vorausgesetzt, dass die Waren, die Gegenstand der Lizenz sind, vor dem 30. Juni 2002 versandt wurden. Wenn die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt hat, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, kann die Einfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates erteilt werden; dies muss nicht der in der Ausfuhrlizenz angegebene Mitgliedstaat sein.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung gilt vier Monate nach ihrer Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates die Geltungsdauer um höchstens zwei Monate verlängern. Eine solche Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen.
- (3) Die Einfuhrgenehmigung muss dem Muster in Anlage 4 entsprechen und gilt im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.
- (4) In der Anmeldung des Einführers oder in seinem Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist Folgendes anzugeben:
  - a) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Ausführers,
  - b) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Einführers,
  - c) genaue Warenbezeichnung und KN-Code,
  - d) Ursprungsland,
  - e) Herkunftsland,
  - f) Erzeugnisgruppe und Menge in der entsprechenden Einheit nach den Angaben in Anlage 7 des Anhangs für die betreffenden Erzeugnisse,
  - g) Reingewicht nach KN-Positionen,
  - h) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft nach KN-Positionen (nach der Angabe in Feld 13 der Ausfuhrlizenz),
  - i) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt,
  - j) gegebenenfalls Zahlungs- und Liefertermin sowie Kopie des Konnossements und des Kaufvertrags,

- k) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz,
- l) für Verwaltungszwecke verwendete interne Kennziffern,
- m) Datum und Unterschrift des Einführers.

(5) Der Einführer ist nicht verpflichtet, die gesamte Menge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

#### Artikel 5

Die von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen gelten nur bei Gültigkeit der von den zuständigen kasachischen Behörden erteilten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, und für die in den Ausfuhrlicenzen angegebenen Mengen.

#### Artikel 6

Unbeschadet der nach den geltenden Bestimmungen zu erfüllenden sonstigen Bedingungen werden Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 2 ohne Diskriminierung allen Einführern in der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren Niederlassungsort in der Gemeinschaft erteilt.

#### Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verweigern die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan, für die keine nach Maßgabe dieser Anlage erteilte Ausfuhrlizenz vorgelegt wird.

### TEIL II

#### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Artikel 8

(1) Die in Artikel 1 genannten Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse (Muster beigelegt) können mit zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden, die als solche ordnungsgemäß kenntlich zu machen sind. Sie sind in englischer Sprache abzufassen.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Papiere handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

(3) Die Ausfuhrlicenzen oder gleichwertigen Papiere und die Ursprungszeugnisse haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes gelemtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Alle Teile sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

(4) Nur das Original wird von den in der Gemeinschaft zuständigen Behörden nach Maßgabe dieses Anhangs als für die Zwecke der Einfuhr gültig anerkannt.

(5) Jede Ausfuhrlizenz bzw. jedes gleichwertige Papier und jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(6) Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:

KZ = Kasachstan,

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaates nach folgendem Code:

BE = Belgien

DK = Dänemark

DE = Deutschland

EL = Griechenland

ES = Spanien

FR = Frankreich

IE = Irland

IT = Italien

LU = Luxemburg

NL = Niederlande

AT = Österreich  
PT = Portugal  
FI = Finnland  
SE = Schweden  
GB = Vereinigtes Königreich,

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentszeitraums, die der letzten Ziffer des laufenden Jahres entspricht, z. B. „2“ für 2002,
- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland,
- eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

#### Artikel 9

Die Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall müssen sie den Vermerk „issued retrospectively“ tragen.

#### Artikel 10

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfuhrer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses muss den Vermerk „duplicate“ tragen.

Das Duplikat muss das Datum des Originals tragen.

### TEIL III

#### EINFUHRGENEHMIGUNG DER GEMEINSCHAFT — GEMEINSAMER VORDRUCK

#### Artikel 11

- (1) Für die Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 verwenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Aufstellung in Anlage 5) einen Vordruck nach dem Muster für die Einfuhrgenehmigung in Anlage 4.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung und die Teilgenehmigungen werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung „Original für den Antragsteller“ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung „Exemplar für die zuständige Behörde“ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die die Genehmigung erteilt, verwahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare hinzufügen.
- (3) Für die Vordrucke ist weißes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm; der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm ( $\frac{1}{6}$ "); die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und die Rückseite des Exemplars Nr. 1, das die eigentliche Genehmigung darstellt, sind mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Sie können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierfür zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Zulassung hinzuweisen. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen tragen, das eine Identifizierung ermöglicht.
- (5) Bei ihrer Erteilung werden die Genehmigung und die Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates mit einer Ausstellungsnummer versehen. Die Nummer der Einfuhrgenehmigung wird der Kommission auf elektronischem Wege über das nach Artikel 4 dieses Anhangs eingerichtete integrierte Netz übermittelt.
- (6) Die Genehmigung und die Teilgenehmigungen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des erteilenden Mitgliedstaates auszufüllen.
- (7) In Feld 10 geben die zuständigen Behörden die entsprechende Erzeugnisgruppe an.
- (8) Die Zeichen der erteilenden und der anrechnenden Behörden werden mit einem Stempel angebracht. Der Stempel der erteilenden Behörde kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz oder durch einen Aufdruck auf der Genehmigung ersetzt werden. Die genehmigten Mengen werden von der erteilenden Behörde fälschungssicher angegeben, so dass der Zusatz von Ziffern oder sonstigen Angaben unmöglich ist (z. B. 1 000 EUR).

(9) Die Einfuhrmengen können entweder bei der Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten von den Zollbehörden oder bei der Erteilung von Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden in ein Feld auf den Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 eingetragen werden.

Reicht der Platz für die Anrechnung auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung nicht aus, so können die zuständigen Behörden dieser ein oder mehrere Zusatzblätter beifügen, die die gleichen Anrechnungsfelder enthalten wie die Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 der Genehmigung bzw. der Teilgenehmigung. Die anrechnenden Behörden bringen ihren Stempel so an, dass sich die eine Hälfte auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung und die andere Hälfte auf dem Zusatzblatt befindet. Wird mehr als ein Zusatzblatt beigefügt, so ist in gleicher Weise auf jeder Seite und der jeweils vorangehenden Seite ein Stempel anzubringen.

(10) Die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden eines Mitgliedstaates haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden dieses anderen Mitgliedstaates.

(11) Sofern unbedingt erforderlich, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verlangen, dass die Angaben auf der Genehmigung oder den Teilgenehmigungen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaates übersetzt werden.

---

Anlage 3

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>		2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>AUSFUHRDOKUMENT</b> (unter den EGKS-Vertrag und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge <sup>(1)</sup>	13. fob-Wert <sup>(2)</sup>	
<p><b>14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE</b></p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den Bestimmungen über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen mit der Europäischen Gemeinschaft auf die Höchstmenge für das in Feld 3 angegebene Jahr für die in Feld 4 angegebene Produktkategorie angerechnet wurden.</p>				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum: .....			
	(Unterschrift)		(Dienststempel)	

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.



Muster des Ursprungszeugnisses nach Artikel 8 Absatz 1 der Anlage 2

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>		2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>URSPRUNGSZEUGNIS</b> (EGKS-Erzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller		11. KN-Code	12. Menge <sup>(1)</sup>	13. fob-Wert <sup>(2)</sup>
<p><b>14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE</b></p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den geltenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft Ursprungserzeugnisse des in Feld 6 angegebenen Landes sind.</p>				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort und Datum: .....		
		(Unterschrift)		(Dienststempel)

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.

## Anlage 4

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHLIZENZ

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Kontingentszeitraum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
	1	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR
		13. Zusätzliche Angaben	
		14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde	
		Datum: .....	
		(Unterschrift)	(Stempel)

<p><b>15. ABSCHREIBUNG</b>                  In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.</p>			
<p>16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)</p>		<p>19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung</p>	<p>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</p>
<p>17. In Zahlen</p>	<p>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</p>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
<p>Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.</p>			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHLIZENZ

2 Exemplar für die zuständige Behörde 2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
		3. Kontingentszeitraum
		4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
		8. Letzter Tag der Gültigkeit
	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
	12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR	
13. Zusätzliche Angaben		
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde		
Datum: .....		
(Unterschrift)		(Stempel)

<p><b>15. ABSCHREIBUNG</b>                  In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.</p>			
<p>16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)</p>		<p>19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung</p>	<p>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</p>
<p>17. In Zahlen</p>	<p>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</p>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
<p>Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.</p>			

## Anlage 5

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITES NATIONALES COMPETENTES

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITA NAZIONALI

LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

**BELGIQUE/BELGIË**

Ministère des Affaires Economiques  
Administration des Relations Economiques  
Services Licences  
Rue Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Fax (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken  
Bestuur van de Economische Betrekkingen  
Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60  
B-1040 Brussel  
Fax (32-2) 230 83 22

**DANMARK**

Erhvervsfremme Styrelsen  
Erhvervsministeriet  
Vejlsøvej 29  
DK-8600 Silkeborg  
Fax (45) 35 46 64 01

**DEUTSCHLAND**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29—35  
D-65760 Eschborn 1  
Fax (49-61) 969 42 26

**ΕΛΛΑΣ**

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων  
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Φαξ (30-1) 328 60 94

**ESPAÑA**

Ministerio de Economía  
Secretaría General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana 162  
E-28046 Madrid  
Fax (34) 915 63 18 23/349 38 31

**FRANCE**

Setice  
8, rue de la Tour-des-Dames  
F-75436 Paris Cedex 09  
Fax (33-1) 55 07 46 69

**IRELAND**

Department of Enterprise, Trade and Employment  
Import/Export Licensing, Block C  
Earlsfort Centre  
Hatch Street  
Dublin 2  
Fax (353-1) 631 28 26

**ITALIA**

Ministero delle Attività Produttive  
Direzione generale per la politica commerciale e per  
la gestione del regime degli scambi  
Viale America 341  
I-00144 Roma  
Fax (39) 06 59 93 22 35/06 59 93 26 36

**LUXEMBOURG**

Ministère des affaires étrangères  
Office des licences  
BP 113  
L-2011 Luxembourg  
Fax (352) 46 61 38

**NEDERLAND**

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uit-  
voer  
Postbus 30003, Engelse Kamp 2  
9700 RD Groningen, Nederland  
Fax (31-50) 526 06 98  
m.i.v. 18.1.2002  
Fax (31-50) 523 23 41

**ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Außenwirtschaftsadministration  
Landstrasser Hauptstraße 55-57  
A-1030 Wien  
Fax (43-1) 711 00/83 86

**PORTUGAL**

Ministério da Economia  
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais  
Av. da República, 79  
P-1000 Lisboa  
Fax (351) 217 93 22 10

**SUOMI**

Tullihallitus  
PL 512  
FIN-00101 Helsinki  
F./fax (358-9) 614 28 52

**SVERIGE**

Kommerskollegium  
Box 6803  
S-11386 Stockholm  
Fax (46-8) 30 67 59

**UNITED KINGDOM**

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House — West Precinct  
Billingham  
Cleveland TS23 2NF  
Fax (44) 1642 53 35 57

---

*Anlage 6***ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN***Artikel 1*

Die Kommission übermittelt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und die Anschriften der in Kasachstan für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

*Artikel 2*

In den ersten zehn Tagen jedes Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtmengen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, die einem System der doppelten Kontrolle unterliegen, in der entsprechenden Einheit und nach Ursprungsland und Erzeugnisgruppe mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind.

*Artikel 3*

(1) Eine nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses oder einer Ausfuhrlizenz oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Kopie davon an die zuständigen Behörden Kasachstans zurück, gegebenenfalls unter Angabe der formellen oder materiellen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Kopie davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder deren Kopie beigelegt. Die zuständigen Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis oder in der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nachträgliche Prüfung von Ursprungserklärungen.

(3) Das Ergebnis der nach Absatz 1 vorgenommenen Nachprüfung wird den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Ursprungserklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse bezieht und ob die Erzeugnisse für eine Ausfuhr nach der in diesem Anhang festgelegten Regelung in Betracht kommen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Kopien aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu bestimmen.

(4) Werden bei der Nachprüfung Missbrauch oder schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Ursprungserklärungen festgestellt, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann beschließen, dass für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft ein Ursprungszeugnis Kasachstans nach Artikel 8 Absatz 1 Anlage 2 vorzulegen ist.

(5) Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung nach diesem Artikel darf die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht behindern.

*Artikel 4*

(1) Geht aus dem Prüfungsverfahren nach Artikel 2 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Informationen hervor, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen werden, so ersuchen die genannten Behörden Kasachstan, geeignete Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder offensichtlich die Bestimmungen dieses Anhangs umgehenden Geschäfte durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen sachdienlichen Informationen mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse bestimmt werden kann.

(2) Im Rahmen der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und die zuständigen Behörden Kasachstans Informationen austauschen, die zur Verhütung der Umgehung der Bestimmungen dieses Anhangs für sachdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen worden sind, so kann die Kommission die für die Verhütung einer Wiederholung einer solchen Umgehung erforderlichen Maßnahmen treffen.

*Artikel 5*

Die Kommission koordiniert die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und das jeweils erzielte Ergebnis.

*Anlage 7*

HÖCHSTMENGEN

*(in Tonnen)*

Flacherzeugnisse	1. Januar 2002 bis 30. Juni 2002
SA1 (Coils)	18 580
SA1a (Coils zum Wiederauswalzen)	1 850
SA2 (Grobbleche)	0
SA3 (Sonstige Flacherzeugnisse)	19 700



**Mitteilung betreffend die Eröffnung der Kontingente, die durch Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 für die Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine festgelegt wurden**

(2001/C 374/04)

(1) Die Stahlerzeugnisse der in dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten aufgeführten Tarifpositionen (siehe Anlage 1 des Anhangs) mit Ursprung in der Ukraine können zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2002 im Rahmen der in Anlage 7 des Anhangs festgelegten Höchstgrenzen eingeführt werden.

(2) Die Höchstmengen werden nach den Verfahren des Anhangs verwaltet.

Anträge auf Erteilung von Lizenzen können an die in Anlage 5 des Anhangs aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestellt werden.

---

ANHANG

Artikel 1

**Geltungsbereich**

- (1) Dieser Anhang gilt für die Einfuhren der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Eisen- und Stahlerzeugnisse in die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen eingeteilt.
- (3) Die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht.
- (4) Der Ursprung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.
- (5) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 2

**Höchstmengen**

- (1) Für die in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen. Für die Überführung der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 4 erteilt wird.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, die Gesamthöchstmengen für die Erzeugnisgruppen zu keinem Zeitpunkt überschreiten, erteilen die zuständigen Behörden die Einfuhrgenehmigung erst dann, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, dass im Rahmen der Höchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe von Eisen- und Stahlerzeugnissen und das Lieferland, für die der Einführer bei diesen Behörden einen Antrag gestellt hat, noch Mengen verfügbar sind.
- (3) Als Zeitpunkt des Versands der Erzeugnisse im Sinne dieses Anhangs gilt der Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausfuhr in das Beförderungsmittel verladen werden.

Artikel 3

**Nichterhebungsverfahren**

- (1) Die in Anlage 7 aufgeführten Höchstmengen gelten nicht für die Erzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt Artikel 2 Absatz 2, und die betreffenden Mengen werden auf die entsprechenden in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen angerechnet.

*Artikel 4***Sonderbestimmungen für die Verwaltung der Gemeinschaftshöchstmengen**

- (1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen durch Originalausfuhrlicenzen belegte Anträge auf Einfuhrgenehmigungen gestellt worden sind. Die Kommission bestätigt umgehend in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten („Windhundverfahren“), dass die beantragten Einfuhrmengen verfügbar sind.
- (2) Die den Mitteilungen an die Kommission beigefügten Anträge sind gültig, wenn darin das Ausfuhrland, die Erzeugnisgruppe, die Einfuhrmenge, die Nummer der Ausfuhrlizenz, der Kontingenzzeitraum und der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden sollen, eindeutig angegeben sind.
- (3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf elektronischem Wege über das für diesen Zweck eingerichtete integrierte Netz übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung anderer Kommunikationsmittel erforderlich machen.
- (4) Die Kommission bestätigt den Behörden nach Möglichkeit die volle beantragte Einfuhrmenge für jede Erzeugnisgruppe.
- (5) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Mengen, die während der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung nicht ausgenutzt worden sind. Die nicht ausgenutzten Mengen werden automatisch auf die verbleibende Gesamtmenge der Gemeinschaftshöchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe übertragen.
- (6) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere werden nach Maßgabe der Anlage 4 erteilt.
- (7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Widerruf einer bereits erteilten Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Papiers, wenn die entsprechende Ausfuhrlizenz von den zuständigen ukrainischen Behörden zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Werden jedoch die Kommission oder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von den zuständigen ukrainischen Behörden erst nach Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft über die Rücknahme oder den Widerruf der Ausfuhrlizenz unterrichtet, so werden die betreffenden Mengen auf die Höchstmenge für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse versandt worden sind.
- (8) Die Kommission kann die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen treffen.

*Artikel 5***Statistiken**

Jeden Monat teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Monatsende unter Angabe des Codes der Kombinierten Nomenklatur und in der statistischen Einheit sowie gegebenenfalls in der besonderen Einheit für diesen Code die Gesamtmengen der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit, die in diesem Monat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Die Einfuhren sind entsprechend den geltenden statistischen Verfahren aufzuschlüsseln.

---

## Anlage 1

<b>SA Flacherzeugnisse</b>	7209 18 10	7219 34 10	7214 91 90
SA1 (Coils)	7209 18 91	7219 34 90	7214 99 10
7208 10 00	7209 18 99	7219 35 10	7214 99 31
7208 25 00	7209 25 00	7219 35 90	7214 99 39
7208 26 00	7209 26 10	7225 40 80	7214 99 50
7208 27 00	7209 26 90		7214 99 61
7208 36 00	7209 27 10		7214 99 69
7208 37 10	7209 27 90	<b>SB Profilerzeugnisse</b>	7214 99 80
7208 37 90	7209 28 10	SB1 (Träger)	7214 99 90
7208 38 10	7209 28 90	7207 19 31	7215 90 10
7208 38 90	7209 90 10	7207 20 71	7216 10 00
7208 39 10	7210 11 10		7216 21 00
7208 39 90	7210 12 11	7216 31 11	7216 22 00
7211 14 10	7210 12 19	7216 31 19	7216 40 10
7211 19 20	7210 20 10	7216 31 91	7216 40 90
7219 11 00	7210 30 10	7216 31 99	7216 50 10
7219 12 10	7210 41 10	7216 32 11	7216 50 91
7219 12 90	7210 49 10	7216 32 19	7216 50 99
7219 13 10	7210 50 10	7216 32 91	7216 99 10
7219 13 90	7210 61 10	7216 32 99	
7219 14 10	7210 69 10	7216 33 10	7218 99 20
7219 14 90	7210 70 31	7216 33 90	
7225 20 20	7210 70 39		7222 11 11
7225 30 00	7210 90 31	SB2 (Walzdraht)	7222 11 19
	7210 90 33	7213 10 00	7222 11 21
	7210 90 38	7213 20 00	7222 11 29
SA2 (Grobbleche)		7213 91 10	7222 11 91
7208 40 10	7211 14 90	7213 91 20	7222 11 99
7208 51 10	7211 19 90	7213 91 41	7222 19 10
7208 51 30	7211 23 10	7213 91 49	7222 19 90
7208 51 50	7211 23 51	7213 91 70	7222 30 10
7208 51 91	7211 29 20	7213 91 90	7222 40 10
7208 51 99	7211 90 11	7213 99 10	7222 40 30
7208 52 10	7212 10 10	7213 99 90	7224 90 31
7208 52 91	7212 10 91		7224 90 39
7208 52 99	7212 20 11	7221 00 10	
7208 53 10	7212 30 11	7221 00 90	7228 10 10
7211 13 00	7212 40 10		7228 10 30
7225 40 20	7212 40 91	7227 10 00	7228 20 11
7225 40 50	7212 50 31	7227 20 00	7228 20 19
7225 99 10	7212 50 51	7227 90 10	7228 20 30
	7212 60 11	7227 90 50	7228 30 20
	7212 60 91	7227 90 95	7228 30 41
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse)			7228 30 49
7208 40 90	7219 21 10	SB3 (sonstige Profilerzeugnisse)	7228 30 61
7208 53 90	7219 21 90	7207 19 11	7228 30 69
7208 54 10	7219 22 10	7207 19 14	7228 30 70
7208 54 90	7219 22 90	7207 19 16	7228 30 89
7208 90 10	7219 23 00	7207 20 51	7228 60 10
7209 15 00	7219 24 00	7207 20 55	7228 70 10
7209 16 10	7219 31 00	7207 20 57	7228 70 31
7209 16 90	7219 32 10		7228 80 10
7209 17 10	7219 32 90	7214 20 00	7228 80 90
7209 17 90	7219 33 10	7214 30 00	
	7219 33 90	7214 91 10	7301 10 00

*Anlage 2*

## TEIL I

## SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

(für die Verwaltung von Höchstmengen)

*Artikel 1*

- (1) Die zuständigen ukrainischen Behörden erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Eisen- und Stahlerzeugnissen, für die in Anlage 5 Höchstmengen festgesetzt sind, bis die betreffenden Höchstmengen erreicht sind.
- (2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zur Erteilung der in Artikel 4 genannten Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

*Artikel 2*

- (1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem Muster in Anlage 3 entsprechen und unter anderem bescheinigen, dass die betreffende Erzeugnismenge auf die für die betreffende Erzeugnisgruppe festgesetzte Höchstmenge angerechnet worden ist.
2. Jede Ausfuhrlizenz darf nur für eine der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen ausgestellt werden.

*Artikel 3*

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse, auf die sich die Ausfuhrlizenz bezieht, im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs versandt worden sind.

*Artikel 4*

- (1) Sofern die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage der entsprechenden Originalausfuhrlizenz durch den Einführer eine Einfuhrgenehmigung. Die Vorlage muss spätestens bis zum 30. September 2002 erfolgen, vorausgesetzt, dass die Waren, die Gegenstand der Lizenz sind, vor dem 30. Juni 2002 versandt wurden. Wenn die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt hat, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, kann die Einfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates erteilt werden; dies muss nicht der in der Ausfuhrlizenz angegebene Mitgliedstaat sein.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung gilt vier Monate nach ihrer Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates die Geltungsdauer um höchstens zwei Monate verlängern. Eine solche Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen.
- (3) Die Einfuhrgenehmigung muss dem Muster in Anlage 4 entsprechen und gilt im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.
- (4) In der Anmeldung des Einführers oder in seinem Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist Folgendes anzugeben:
  - a) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Ausführers,
  - b) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Einführers,
  - c) genaue Warenbezeichnung und KN-Code,
  - d) Ursprungsland,
  - e) Herkunftsland,
  - f) Erzeugnisgruppe und Menge in der entsprechenden Einheit nach den Angaben in Anlage 7 des Anhangs für die betreffenden Erzeugnisse,
  - g) Reingewicht nach KN-Positionen,
  - h) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft nach KN-Positionen (nach der Angabe in Feld 13 der Ausfuhrlizenz),
  - i) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt,
  - j) gegebenenfalls Zahlungs- und Liefertermin sowie Kopie des Konnossements und des Kaufvertrags,

- k) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz,
  - l) für Verwaltungszwecke verwendete interne Kennziffern,
  - m) Datum und Unterschrift des Einführers.
- (5) Der Einführer ist nicht verpflichtet, die gesamte Menge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

#### Artikel 5

Die von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen gelten nur bei Gültigkeit der von den zuständigen ukrainischen Behörden erteilten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, und für die in den Ausfuhrlicenzen angegebenen Mengen.

#### Artikel 6

Unbeschadet der nach den geltenden Bestimmungen zu erfüllenden sonstigen Bedingungen werden Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 2 ohne Diskriminierung allen Einführern in der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren Niederlassungsort in der Gemeinschaft erteilt.

#### Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verweigern die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine, für die keine nach Maßgabe dieser Anlage erteilte Ausfuhrlizenz vorgelegt wird.

### TEIL II

#### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Artikel 8

- (1) Die in Artikel 1 genannten Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse (Muster beigefügt) können mit zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden, die als solche ordnungsgemäß kenntlich zu machen sind. Sie sind in englischer Sprache abzufassen.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Papiere handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.
- (3) Die Ausfuhrlicenzen oder gleichwertigen Papiere und die Ursprungszeugnisse haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes geleimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Alle Teile sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Nur das Original wird von den in der Gemeinschaft zuständigen Behörden nach Maßgabe dieses Anhangs als für die Zwecke der Einfuhr gültig anerkannt.
- (5) Jede Ausfuhrlizenz bzw. jedes gleichwertige Papier und jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
- (6) Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:  
UA = Ukraine,
  - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaates nach folgendem Code:  
BE = Belgien  
DK = Dänemark  
DE = Deutschland  
EL = Griechenland  
ES = Spanien  
FR = Frankreich  
IE = Irland  
IT = Italien  
LU = Luxemburg  
NL = Niederlande

AT = Österreich  
PT = Portugal  
FI = Finnland  
SE = Schweden  
GB = Vereinigtes Königreich,

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentszeitraums, die der letzten Ziffer des laufenden Jahres entspricht, z. B. „2“ für 2002,
- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland,
- eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

#### Artikel 9

Die Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall müssen sie den Vermerk „issued retrospectively“ tragen.

#### Artikel 10

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfuhrer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses muss den Vermerk „duplicate“ tragen.

Das Duplikat muss das Datum des Originals tragen.

### TEIL III

#### EINFUHRGENEHMIGUNG DER GEMEINSCHAFT — GEMEINSAMER VORDRUCK

#### Artikel 11

- (1) Für die Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 verwenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Aufstellung in Anlage 5) einen Vordruck nach dem Muster für die Einfuhrgenehmigung in Anlage 4.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung und die Teilgenehmigungen werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung „Original für den Antragsteller“ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung „Exemplar für die zuständige Behörde“ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die die Genehmigung erteilt, verwahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare hinzufügen.
- (3) Für die Vordrucke ist weißes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm; der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm ( $\frac{1}{6}$ "); die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und die Rückseite des Exemplars Nr. 1, das die eigentliche Genehmigung darstellt, sind mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Sie können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierfür zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Zulassung hinzuweisen. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen tragen, das eine Identifizierung ermöglicht.
- (5) Bei ihrer Erteilung werden die Genehmigung und die Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates mit einer Ausstellungsnummer versehen. Die Nummer der Einfuhrgenehmigung wird der Kommission auf elektronischem Wege über das nach Artikel 4 dieses Anhangs eingerichtete integrierte Netz übermittelt.
- (6) Die Genehmigung und die Teilgenehmigungen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des erteilenden Mitgliedstaates auszufüllen.
- (7) In Feld 10 geben die zuständigen Behörden die entsprechende Erzeugnisgruppe an.
- (8) Die Zeichen der erteilenden und der anrechnenden Behörden werden mit einem Stempel angebracht. Der Stempel der erteilenden Behörde kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz oder durch einen Aufdruck auf der Genehmigung ersetzt werden. Die genehmigten Mengen werden von der erteilenden Behörde fälschungssicher angegeben, so dass der Zusatz von Ziffern oder sonstigen Angaben unmöglich ist (z. B. 1 000 EUR).

(9) Die Einfuhrmengen können entweder bei der Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten von den Zollbehörden oder bei der Erteilung von Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden in ein Feld auf den Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 eingetragen werden.

Reicht der Platz für die Anrechnung auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung nicht aus, so können die zuständigen Behörden dieser ein oder mehrere Zusatzblätter beifügen, die die gleichen Anrechnungsfelder enthalten wie die Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 der Genehmigung bzw. der Teilgenehmigung. Die anrechnenden Behörden bringen ihren Stempel so an, dass sich die eine Hälfte auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung und die andere Hälfte auf dem Zusatzblatt befindet. Wird mehr als ein Zusatzblatt beigefügt, so ist in gleicher Weise auf jeder Seite und der jeweils vorangehenden Seite ein Stempel anzubringen.

(10) Die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden eines Mitgliedstaates haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden dieses anderen Mitgliedstaates.

(11) Sofern unbedingt erforderlich, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verlangen, dass die Angaben auf der Genehmigung oder den Teilgenehmigungen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaates übersetzt werden.

---

Anlage 3

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>	2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum	4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>AUSFUHRDOKUMENT</b> (unter den EGKS-Vertrag und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)		
	6. Ursprungsland	7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben		
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge <sup>(1)</sup>	13. fob-Wert <sup>(2)</sup>
<b>14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE</b> Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den Bestimmungen über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen mit der Europäischen Gemeinschaft auf die Höchstmenge für das in Feld 3 angegebene Jahr für die in Feld 4 angegebene Produktkategorie angerechnet wurden.			
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum: .....  <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <span>(Unterschrift)</span> <span>(Dienststempel)</span> </div>		

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.



Muster des Ursprungszeugnisses nach Artikel 8 Absatz 1 der Anlage 2

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>		2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>URSPRUNGSZEUGNIS</b> (EGKS-Erzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller		11. KN-Code	12. Menge (1)	13. fob-Wert (2)
<p>14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE</p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den geltenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft Ursprungserzeugnisse des in Feld 6 angegebenen Landes sind.</p>				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort und Datum: .....		
		(Unterschrift)		(Dienststempel)

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.

Anlage 4

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHLIZENZ

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Kontingentszeitraum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
	1	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR
		13. Zusätzliche Angaben	
		14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde	
		Datum: .....	
		(Unterschrift)	(Stempel)

<p><b>15. ABSCHREIBUNG</b>                  In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.</p>			
<p>16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)</p>		<p>19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung</p>	<p>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</p>
<p>17. In Zahlen</p>	<p>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</p>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
<p>Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.</p>			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHLIZENZ

2 Exemplar für die zuständige Behörde 2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
		3. Kontingentszeitraum
		4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
		8. Letzter Tag der Gültigkeit
	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
	12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR	
13. Zusätzliche Angaben		
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde		
Datum: .....		
(Unterschrift)		(Stempel)

<p><b>15. ABSCHREIBUNG</b>                  In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.</p>			
<p>16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)</p>		<p>19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung</p>	<p>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</p>
<p>17. In Zahlen</p>	<p>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</p>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
<p>Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.</p>			

## Anlage 5

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITES NATIONALES COMPETENTES

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITA NAZIONALI

LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

**BELGIQUE/BELGIË**

Ministère des Affaires Economiques  
Administration des Relations Economiques  
Services Licences  
Rue Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Fax (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken  
Bestuur van de Economische Betrekkingen  
Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60  
B-1040 Brussel  
Fax (32-2) 230 83 22

**DANMARK**

Erhvervsfremme Styrelsen  
Erhvervsministeriet  
Vejlsøvej 29  
DK-8600 Silkeborg  
Fax (45) 35 46 64 01

**DEUTSCHLAND**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29—35  
D-65760 Eschborn 1  
Fax (49-61) 969 42 26

**ΕΛΛΑΣ**

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων  
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Φαξ (30-1) 328 60 94

**ESPAÑA**

Ministerio de Economía  
Secretaría General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana 162  
E-28046 Madrid  
Fax (34) 915 63 18 23/349 38 31

**FRANCE**

Setice  
8, rue de la Tour-des-Dames  
F-75436 Paris Cedex 09  
Fax (33-1) 55 07 46 69

**IRELAND**

Department of Enterprise, Trade and Employment  
Import/Export Licensing, Block C  
Earlsfort Centre  
Hatch Street  
Dublin 2  
Fax (353-1) 631 28 26

**ITALIA**

Ministero delle Attività Produttive  
Direzione generale per la politica commerciale e per  
la gestione del regime degli scambi  
Viale America 341  
I-00144 Roma  
Fax (39) 06 59 93 22 35/06 59 93 26 36

**LUXEMBOURG**

Ministère des affaires étrangères  
Office des licences  
BP 113  
L-2011 Luxembourg  
Fax (352) 46 61 38

**NEDERLAND**

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uit-  
voer  
Postbus 30003, Engelse Kamp 2  
9700 RD Groningen, Nederland  
Fax (31-50) 526 06 98  
m.i.v. 18.1.2002  
Fax (31-50) 523 23 41

**ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Außenwirtschaftsadministration  
Landstrasser Hauptstraße 55-57  
A-1030 Wien  
Fax (43-1) 711 00/83 86

**PORTUGAL**

Ministério da Economia  
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais  
Av. da República, 79  
P-1000 Lisboa  
Fax (351) 217 93 22 10

**SUOMI**

Tullihallitus  
PL 512  
FIN-00101 Helsinki  
F./fax (358-9) 614 28 52

**SVERIGE**

Kommerskollegium  
Box 6803  
S-11386 Stockholm  
Fax (46-8) 30 67 59

**UNITED KINGDOM**

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House — West Precinct  
Billingham  
Cleveland TS23 2NF  
Fax (44) 1642 53 35 57

---

*Anlage 6***ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN***Artikel 1*

Die Kommission übermittelt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und die Anschriften der in der Ukraine für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

*Artikel 2*

In den ersten zehn Tagen jedes Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtmengen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, die einem System der doppelten Kontrolle unterliegen, in der entsprechenden Einheit und nach Ursprungsland und Erzeugnisgruppe mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind.

*Artikel 3*

(1) Eine nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses oder einer Ausfuhrlizenz oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Kopie davon an die zuständigen ukrainischen Behörden zurück, gegebenenfalls unter Angabe der formellen oder materiellen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Kopie davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder deren Kopie beigelegt. Die zuständigen Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis oder in der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nachträgliche Prüfung von Ursprungserklärungen.

(3) Das Ergebnis der nach Absatz 1 vorgenommenen Nachprüfung wird den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Ursprungserklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse bezieht und ob die Erzeugnisse für eine Ausfuhr nach der in diesem Anhang festgelegten Regelung in Betracht kommen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Kopien aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu bestimmen.

(4) Werden bei der Nachprüfung Missbrauch oder schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Ursprungserklärungen festgestellt, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann beschließen, dass für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft ein ukrainisches Ursprungszeugnis nach Artikel 8 Absatz 1 Anlage 2 vorzulegen ist.

(5) Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung nach diesem Artikel darf die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht behindern.

## Artikel 4

(1) Geht aus dem Prüfungsverfahren nach Artikel 2 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Informationen hervor, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen werden, so ersuchen die genannten Behörden die Ukraine, geeignete Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder offensichtlich die Bestimmungen dieses Anhangs umgehenden Geschäfte durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen sachdienlichen Informationen mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse bestimmt werden kann.

(2) Im Rahmen der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und die zuständigen Behörden der Ukraine Informationen austauschen, die zur Verhütung der Umgehung der Bestimmungen dieses Anhangs für sachdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen worden sind, so kann die Kommission die für die Verhütung einer Wiederholung einer solchen Umgehung erforderlichen Maßnahmen treffen.

## Artikel 5

Die Kommission koordiniert die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und das jeweils erzielte Ergebnis.

## Anlage 7

## HÖCHSTMENGEN

(in Tonnen)

Erzeugnisse	1. Januar 2002 bis 30. Juni 2002
<i>SA Flacherzeugnisse</i>	
SA1 (Coils)	13 710
SA2 (Grobbleche)	52 470
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse)	4 220
<i>SB Profilerzeugnisse</i>	
SB1 (Träger)	1 850
SB2 (Walzdraht)	26 370
SB3 (sonstige Profilerzeugnisse)	33 220



# KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

**28. Dezember 2001**

(2001/C 374/05)

<b>1 Euro</b>	=	7,4365	Dänische Kronen
	=	9,3012	Schwedische Kronen
	=	0,6085	Pfund Sterling
	=	0,8813	US-Dollar
	=	1,4077	Kanadische Dollar
	=	115,33	Yen
	=	1,4829	Schweizer Franken
	=	7,9515	Norwegische Kronen
	=	91,48	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,728	Australische Dollar
	=	2,1215	Neuseeland-Dollar
	=	10,4302	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

## Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Erhaltung der Stätten der nationalsozialistischen Konzentrationslager als historische Gedenkstätten

(2001/C 374/06)

### 1. KONTEXT

Gemäß Artikel A-3035 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union kann die Kommission Zuschüsse vergeben für Maßnahmen zur Erhaltung der Stätten ehemaliger nationalsozialistischer Konzentrationslager sowie der Archive im Zusammenhang mit den Deportationen als historische Gedenkstätten. Führt Ihre Organisation eine Maßnahme durch, die für die genannten Zuschüsse infrage kommen könnte?

- voraussichtliche Auswirkung des Projekts auf die Zielgruppe;
- Form der Hinweise auf eine Förderung durch die EU;
- tatsächlicher Finanzbedarf der Einrichtung bzw. Organisation;
- Finanzierung des Projekts durch EU-fremde Quellen (mindestens 20 %);

### 2. FÖRDERKRITERIEN

Gefördert werden Einrichtungen bzw. Organisationen mit Sitz in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Bewerberland, die

- in erster Linie darauf abzielen, die Erinnerung an die Opfer nationalsozialistischer Konzentrationslager wachzuhalten oder das Phänomen des Nationalsozialismus aus historischer Sicht zu untersuchen,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- keinen Erwerbzzweck verfolgen,
- keine öffentlich rechtlichen Körperschaften sind.

- Beurteilung der Tätigkeiten des Antragstellers im Vorjahr;
- finanzielle und technische Eignung für die erfolgreiche Durchführung des Projekts;
- verfügbare Haushaltsmittel der Kommission.

Nach Prüfung aller Anträge anhand dieser Kriterien entscheidet die Kommission über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

### 3. AUSWAHLKRITERIEN

Bevor wir Ihre Einrichtung bzw. Organisation fördern können, prüfen wir

- i) Ihre Satzung,
- ii) Ihre Vorjahresbilanz,
- iii) das detaillierte Programm Ihrer Tätigkeiten,
- iv) die detaillierten Kostenpläne für Ihr Vorhaben.

Bei unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ihrer Organisation ein Zuschuss gewährt wird, legen wir folgende Kriterien zugrunde:

- Beitrag des vorgeschlagenen Projekts zur besseren Information der heutigen und der künftigen Generation über die Konzentrationslager (Hintergründe und Fakten);
- Qualität des Projekts und seiner Durchführung;

### 4. FINANZBEDINGUNGEN

- 4.1 Die Zuschüsse werden jeweils nur für die Dauer eines Jahres vergeben; die Gewährung für ein Jahr begründet keinen Anspruch für die Folgejahre.
- 4.2 Insgesamt stehen Mittel in Höhe von 350 000 EUR zur Verfügung.
- 4.3 2001 wurden 31 Einrichtungen bzw. Organisationen gefördert.
- 4.4 Anträge müssen sich auf ein Projekt beziehen, das zwischen dem 1. Juli 2002 und dem 15. Dezember 2002 beginnt und bis zum 31. Juli 2003 abgeschlossen ist.
- 4.5 Der Antrag und die Unterlagen sind in einer der EU-Amtssprachen abzufassen.
- 4.6 In dem mit dem Antrag einzureichenden Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen in Euro auszuweisen. Der Gesamtbetrag der veranschlagten Ausgaben muss dem Betrag der insgesamt bereitzustellenden Mittel (einschließlich des bei der Kommission beantragten Zuschusses) entsprechen. Mindestens 20 % müssen aus anderen Quellen stammen als dem Haushalt der Europäischen Union.

- 4.7 Ihr Haushaltsplan darf nur Kosten enthalten, die innerhalb des Durchführungszeitraums des Vorhabens entstehen.
- 4.8 Folgende direkte Ausgaben sind zuschussfähig:
- Aufwendungen für das an der Durchführung des Projekts beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten;
  - Reise- und Aufenthaltskosten für das an der Maßnahme beteiligte Personal;
  - Kosten für Verbrauchs- und Hilfsgüter;
  - Ausgaben für Zulieferungen, sofern die Kommission der Inanspruchnahme von Zulieferungen vorher schriftlich zugestimmt hat;
  - Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben (u. a. Verbreitung von Informationen, spezifische Bewertung der Maßnahme, Übersetzungen, Vervielfältigung), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Bürgschaften), aber ausgenommen Wechselkursverluste;
  - eine „Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben“ in Höhe von maximal 5 % der zuschussfähigen direkten Ausgaben.
- 4.9 Maximal 7 % der Gesamtsumme der zuschussfähigen direkten Ausgaben sind als indirekte Ausgaben zuschussfähig. Die indirekten Ausgaben sind insoweit zuschussfähig, als sie keine Kosten enthalten, die in einem anderen Posten des Finanzplans aufgenommen wurden. Nicht zuschussfähig sind sie, wenn die Kommission dem Antragsteller bereits eine Kernfinanzierung bewilligt hat.
- 4.10 **Nicht** zuschussfähig sind:
- Kapitalanlagekosten;
  - Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
  - Passivzinsen;
  - Schulden;
  - zweifelhafte Forderungen;
  - Wechselkursverluste, sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen;
  - Beiträge in Form von Sachleistungen; diese können jedoch bei der Festlegung des Förderbetrags berücksichtigt werden;
  - unangemessene oder unnötige Ausgaben.
- 4.11 Wir behalten uns das Recht vor, einen Zuschuss zu gewähren, der niedriger als die beantragte Summe ist.
- 4.12 Der Zuschuss darf höchstens 80 % der förderfähigen Kosten betragen. In 2001 belief sich der Durchschnittszuschuss auf rund 42 %.
- 4.13 Einrichtungen bzw. Organisationen, denen die Kommission einen Zuschuss gewährt, wird eine auf Euro lautende Vereinbarung zugesandt, in der die Finanzierungsbedingungen und die Höhe des Zuschusses angegeben sind.
- 4.14 Als Teil dieser Vereinbarung hat der Bevollmächtigte Ihrer Einrichtung bzw. Organisation die korrekte Verwendung des Zuschusses nachzuweisen und der Kommission bzw. dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften die Überprüfung der Geschäftsbücher der Einrichtung bzw. Organisation zu ermöglichen.
- 4.15 Zuschussempfänger müssen öffentlich in ihren Schriftstücken und bei ihren Veranstaltungen darauf hinweisen, dass sie von der Europäischen Union gefördert worden sind.
- 4.16 80 % des Zuschusses werden innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vom Bevollmächtigten Ihrer Einrichtung unterzeichneten Vereinbarung gezahlt. Der Restbetrag wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang und Genehmigung eines Abschlussberichts und einer Aufstellung aller förderfähigen Kosten zusammen mit einer vollständigen Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die uns innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vorhabens zuzusenden ist, gezahlt.
- 4.17 Zuschüsse zu Ausgaben im Zusammenhang mit Posten, die nicht in der Vereinbarung aufgeführt sind, können von der Kommission ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 4.18 Sind die tatsächlichen Ausgaben niedriger als die vereinbarten, fordert die Kommission den Gesamtbetrag oder einen Teil des Zuschusses zurück.

## 5. BEANTRAGUNG VON ZUSCHÜSSEN

5.1 Zuschüsse sind unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formblatts zu beantragen, das unter folgender Anschrift angefordert werden kann:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
BREY 9/232  
B-1049 Brüssel.

Das Formblatt kann auch im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgc/subvention/de/subv.htm](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/subvention/de/subv.htm)

5.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- das Tätigkeitsprogramm der Einrichtung bzw. Organisation;
- der jährliche Haushaltsplan;

— die Vorjahresbilanz (Aktiva und Passiva, Gewinn- und Verlustrechnung);

— die Satzung oder Gründungsurkunde.

5.3 Organisationen, die bereits einen Zuschuss von der Europäischen Kommission erhalten haben, kann ein weiterer Zuschuss nur dann gezahlt werden, wenn die korrekte Verwendung des früheren Zuschusses nachgewiesen worden ist.

5.4 Innerhalb von drei Monaten nach dem unten angegebenen Termin werden Sie schriftlich über die Gewährung des Zuschusses benachrichtigt. Die Absicherung eines Antrags wird begründet.

5.5 Das Antragsformular ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens **31. März 2002** (es gilt das Datum des Poststempels) an die oben genannte Adresse zu senden.

### Ausweitung der elektronischen Lizenzerteilung für Einfuhren von Textil- und Bekleidungswaren

(2001/C 374/07)

In dem durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 <sup>(1)</sup> eingeführten Absatz 3 des Artikels 11 des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ist Folgendes festgelegt: „Hat ein Lieferland mit der Gemeinschaft eine Verwaltungsabsprache über die elektronische Lizenzerteilung getroffen, so können die erforderlichen Angaben auf elektronischem Weg übermittelt werden; sie ersetzen die Ausfuhrlizenz in Papierform“.

Am 1. November wurde die elektronische Lizenzerteilung für die folgenden Länder eingeführt: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Sri Lanka und Vietnam (im ABl. C 378 vom 1.11.2001, S. 16 veröffentlicht). Zwischenzeitlich hat die Kommission mit folgenden Ländern die erforderlichen Verwaltungsabsprachen getroffen: Nepal, Taiwan, Russland, Macau und den Philippinen. Diese Länder müssen ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr die Originale der entsprechenden Ausfuhrlicenzen vorlegen, damit ihnen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Einfuhrlicenzen ausstellen können. Vielmehr können diese ausgestellt werden, sobald bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die von den Lieferländern in elektronischer Form übermittelten Daten eingegangen sind und die Kommission bestätigt hat, dass die beantragten Mengen zur Verfügung stehen und/oder die elektronischen Lizenzen gültig sind. Um den Wirtschaftsbeteiligten die Abwicklung des Vorgangs zu erleichtern, steht es den zuständigen Behörden der betreffenden Lieferdrittländer jedoch frei, sofern es ihnen zweckdienlich erscheint, eine Ausfuhrlizenz oder jegliches vergleichbare Dokument, unter anderem auch formelle Ausfuhrlicenzen, auszustellen.

Die Wirtschaftsbeteiligten werden gebeten, ihre Fragen an die im ABl. C 78 vom 18.3.2000, S. 2 aufgelisteten zuständigen nationalen Behörden zu richten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 3.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2001/C 374/08)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Italien (Friuli-Venezia-Giulia)

**Beihilfe Nr.:** N 99/01

**Titel:** Beihilfen für die Förderung typischer Erzeugnisse und von Dienstleistungen für landwirtschaftliche Betriebe

**Zielsetzung:** Förderung des Verbrauchs und Erhöhung des Bekanntheitsgrads der betreffenden Erzeugnisse

**Rechtsgrundlage:** Fondo regionale per lo sviluppo della montagna

**Haushaltsmittel:** 150 Mio. ITL (ca. 75 000 EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Variabel

**Laufzeit:** Einmalige Zahlung

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aid](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Österreich

**Beihilfe Nr.:** N 165/01

**Titel:** Richtlinie zur Einrichtung von Dienstleistungen

**Zielsetzung:** Verbesserung von Effizienz und Produktqualität in der Tierhaltung sowie Vorbereitung einschließlich Unterstützung von Vorhaben, die nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 kofinanziert werden. Dieses Programm besteht aus zwei Teilen:

1. Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung:
  - a) Zuchtprogramme,
  - b) Ausrichtung von Messen und Ausstellungen,
  - c) Abstimmung zwischen Erzeugerorganisationen, Durchführung von Untersuchungen und Plänen, Veranstaltung von Kongressen,
  - d) Durchführung gemeinsam geplanter Programme zur Erhaltung von Erbgut zum Schutz bedrohter Arten sowie Beteiligung an diesen Programmen,
  - e) Bekämpfung von Tierkrankheiten
2. Technische Unterstützung:

Gewährung einer Beihilfe für Vorbereitung, Bewertung und Unterstützung von Vorhaben gemäß Artikel 33 der Verordnung

(EG) Nr. 1257/1999, sofern die technische Unterstützung nicht bereits im Rahmen der Maßnahmenfinanzierung berücksichtigt ist

**Rechtsgrundlage:** Sonderrichtlinie für die Förderung von nicht investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie): Sparte Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung (Punkt 2.10) und Sparte Technische Hilfe (Punkt 2.11)

**Haushaltsmittel:**

— Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung: 120 Mio. ATS pro Jahr (8 720 740,10 EUR);

— technische Unterstützung in Mio. ATS:

2002: 25,08 Mio. ATS (1 874 959,12 EUR),

2003: 25,68 Mio. ATS (1 866 238,38 EUR),

2004: 29,20 Mio. ATS (2 122 046,76 EUR),

2005: 29,20 Mio. ATS (2 122 046,76 EUR),

2006: 29,20 Mio. ATS (2 122 046,76 EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:**

1. Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung: Die Beihilfe beläuft sich auf höchstens 70 % der erstattungsfähigen Kosten, ausgenommen im Fall der Bekämpfung von Tierkrankheiten (höchstens 100 %, 50 % finanziert vom Bund) <sup>(1)</sup>
2. Technische Unterstützung: höchstens 100 %

**Laufzeit:** Unbefristet. Die technische Unterstützung ist jedoch auf die Zeit bis 31. Dezember 2006 begrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aid](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid)

<sup>(1)</sup> Bei einem erwarteten jährlichen Beihilfebudget von etwa 1 200 000 EUR pro Jahr, beläuft sich die tatsächliche Beihilfeintensität auf 50 %.

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Deutschland

**Beihilfe Nr.:** N 233/01

**Titel:** Aufbau eines computergestützten Informationssystems für den Gartenbau

**Zielsetzung:** Aufbau eines Informationssystems zur Verbesserung des Datenaustausches im Gartenbausektor und zur Erhöhung der Effizienz im Forschungsbereich

**Rechtsgrundlage:** Die Beihilfe wird per Zuwendungsbescheid gemäß der Bundeshaushaltsordnung gewährt

**Haushaltsmittel:** 1 152 709 DEM (589 371 EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Die Beihilfeintensität beträgt 67 %. Die maximale Beihilfe pro Begünstigtem beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren durchschnittlich 925 EUR

**Laufzeit:** Bis 31. Dezember 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Italien (Emilia Romagna)

**Beihilfe Nr.:** N 337/01

**Titel:** Einkommensbeihilfen für durch BSE geschädigte Milchrinderhaltungen

**Zielsetzung:** Teilweiser Ausgleich der Einkommenseinbußen, die die durch BSE geschädigten Betriebe, deren Tiere aus gesundheitlichen Gründen zwangsgeschlachtet werden müssen, durch die Unterbrechung ihrer betrieblichen Tätigkeit erleiden

**Rechtsgrundlage:** Decreto del ministero della Sanità, 7 gennaio 2000, pubblicato sulla GU dell'11 marzo 2000, n. 59, che prevede l'abbattimento di tutti gli animali presenti negli allevamenti, qualora si pervenga ad una diagnosi positiva di BSE all'interno degli stessi; decreto legge 11 gennaio 2001, n. 1, convertito con modificazioni in legge 9 marzo 2001, n. 49 recante disposizioni urgenti per l'encefalopatia spongiforme bovina

**Haushaltsmittel:** Der im Regionalhaushalt für 2001 ausgewiesene Höchstbetrag beträgt 1 Billion ITL (ca. 516 000 000 EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Variabel

**Laufzeit:** Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Italien (Friaul-Julisch-Venetien)

**Beihilfe Nr.:** N 408/01

**Titel:** Beihilfen für die freiwillige Flurbereinigung in den Berggebieten, Regionalgesetz Nr. 8/1992, Artikel 3

**Zielsetzung:** Förderung der Flurbereinigung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in den Berggebieten

**Rechtsgrundlage:** Legge regionale n. 8/1992

**Haushaltsmittel:** 2 000 Mio. ITL (rund 1 Mio. EUR) jährlich

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 100 %

**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Irland

**Beihilfe Nr.:** N 420/01

**Titel:** Beihilfe für die Anpflanzung von Bäumen

**Zielsetzung:** Förderung der Aufforstung als Alternative zur landwirtschaftlichen Nutzung

**Rechtsgrundlage:** Verwaltungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums entsprechend dem irischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2000—2006

**Haushaltsmittel:** 4 000 000 EUR/Jahr

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 30%ige Erhöhung der kofinanzierten Prämie zum Ausgleich von Einkommenseinbußen

**Laufzeit:** 13—19 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Spanien (Cantabria)

**Beihilfe Nr.:** N 496/01

**Titel:** Beihilfen für Züchterverbände für Einhufer

**Zielsetzung:** Förderung von Einhuferzuchtverbänden

**Rechtsgrundlage:** Orden por la que se regulan y convocan ayudas a las asociaciones de criadores de ganado equino

**Haushaltsmittel:** 5 Mio. PSE (30 050 EUR) im Jahr 2001

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Je nach Beihilfe unterschiedlich

**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Griechenland

**Beihilfe Nr.:** N 577/2000

**Titel:** Beihilfe für Zusammenschlüsse von Genossenschaften

**Zielsetzung:** Förderung von Zusammenlegungen und Gründungen von Genossenschaften

**Rechtsgrundlage:** Σχέδιο προεδρικού διατάγματος — Κίνητρα συγχώνευσης αγροτικών συνεταιρισμών

**Haushaltsmittel:** 6 Mrd. GRD (17,5 Mio. EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Bis zu 100 %

**Laufzeit:** Drei Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Österreich (Vorarlberg)

**Beihilfe Nr.:** N 583/01

**Titel:** Beihilfe zur Umstellung von Käfighaltung auf Boden- oder Freilandhaltung bei Geflügel

**Zielsetzung:** Investitionsbeihilfe für den Abbau und die Beseitigung bestehender Käfige und den Kauf oder Bau von Einrichtungen zur Erleichterung der Umstellung von Käfighaltung auf Boden- oder Freilandhaltung bei Geflügel, um den in der Tierhaltungsverordnung des Landes Vorarlberg (LGBl. Nr. 62/1997) festgelegten Forderungen gerecht zu werden

**Rechtsgrundlage:** Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung einer Beihilfe zur Umstellung von Käfighaltung auf Boden- oder Freilandhaltung bei Geflügel

**Haushaltsmittel:** Ca. 300 000 EUR/Jahr

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Höchstens 60 % der zuschussfähigen Kosten

**Laufzeit:** Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Frankreich

**Beihilfe Nr.:** N 665/01

**Titel:** Beihilfe für Sammelzentren

**Zielsetzung:** Modernisierung der öffentlichen Strukturen des Viehhandels, womit zur Verbesserung des Erbgutes von Rindern, Schafen und Schweinen beigetragen werden soll

**Haushaltsmittel:** 1,6 Mio. EUR/Jahr

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 35 % bis 40 % der entstandenen Ausgaben

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 27. November 2001

**Mitgliedstaat:** Italien

**Beihilfe Nr.:** N 759/2000

**Titel:** Förderung des Absatzes von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen in Drittländern

**Zielsetzung:** Förderung des Verbrauchs und Erhöhung des Bekanntheitsgrades der betreffenden Erzeugnisse in Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind

**Haushaltsmittel:** 10 Mrd. ITL (ca. 5 Mio. EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 50 % der Kosten der vorgesehenen Maßnahmen

**Laufzeit:** Einmalige Zahlung

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden**

(2001/C 374/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Beihilfe Nr.:** XS/08/2001

**Mitgliedstaat:** Bundesrepublik Deutschland

**Region:** Saarland

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Gründungs- und Wachstumsfinanzierungsprogramm — Gemeinschaftsaktion von Bund, Saarland, SIKB und DtA

**Rechtsgrundlage:** §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) im Rahmen der Programmrichtlinie

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Es ist vorgesehen, künftig jährlich Zinszuschussmittel in Höhe von max. 3 Mio. DEM zur Verfügung zu stellen

**Beihilfehöchstintensität:** 15 % bei kleinen Unternehmen; 7,5 % bei mittleren Unternehmen

**Bewilligungszeitpunkt:** Ab 1. Mai 2001

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Bis 31. Dezember 2006

**Zweck der Beihilfe:**

Es handelt sich um eine Beihilfe mit horizontaler Ausrichtung zur

- Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Vielfalt der saarländischen Wirtschaft durch Gründung und Festigung selbständiger Existenzen;
- Ermunterung zur Gründung einer selbständigen Existenz in Form der Neugründung oder Übernahme eines Betriebes oder freiberuflichen Praxis bzw. des Erwerbs einer tätigen Beteiligung;
- Schaffung neuer Arbeitsplätze

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle Wirtschaftsbereiche unbeschadet der besonderen Verordnungen oder Richtlinien der Gemeinschaft über die Gewährung sämtlicher Beihilfen in bestimmten Wirtschaftssektoren

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)  
Postfach 10 27 22  
D-66027 Saarbrücken

**Sonstige Auskünfte:** Soweit ERP-Eigenkapitalhilfe und/oder ERP-Existenzgründungsdarlehen eingesetzt werden, werden die Landesmittel von der Deutschen Ausgleichsbank in D-53170 Bonn bewilligt.

**Beihilfe Nr.:** XS/10/2001

**Mitgliedstaat:** Bundesrepublik Deutschland

**Region:** Land Niedersachsen — Landkreis Vechta

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Richtlinie des Landkreises Vechta über die Gewährung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Förderung

**Rechtsgrundlage:** § 108 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 365) i. V. mit § 65 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 382)

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 256 000 EUR

**Beihilfehöchstintensität:**

Die Beihilfe beträgt bei

- kleinen Unternehmen bis zu 15 v. H. und
  - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 v. H.
- der förderfähigen Investitionsausgaben.

Die Kumulierungsregeln werden beachtet

**Bewilligungszeitpunkt:** Ab 1. Juni 2001

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 1. Juni 2001 bis 31. Dezember 2006

**Zweck der Beihilfe:** Mit der Beihilfe soll die Wettbewerbsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Gebiet des Landkreises Vechta gefördert, ein Anreiz zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze gegeben und damit strukturverbessernde Effekte erreicht werden.



Rettungs- und Umstrukturierungshilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999) sind nicht Gegenstand der Regelung.

Gefördert werden können folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte;
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn die Anzahl der Dauerarbeitsplätze sich um 15 % gegenüber dem Stand von Investitionsbeginn erhöht;
- Rationalisierung, Diversifizierung oder Modernisierung einer Betriebsstätte, wenn dies dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teiles der Arbeitsplätze dient;
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern dies unter Marktbedingungen erfolgt.

Die durch Beihilfe neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze müssen mindestens 2 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses erhalten bleiben.

Die Beihilfe wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.

Förderfähig sind alle abschreibungsfähigen Güter des Anlagevermögens, die sich auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte beziehen

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Antragsberechtigt sind KMU des produzierenden Gewerbes, des verarbeitenden Handwerks, des Handels, des Beherbergungsgewerbes, sonstige Dienstleistungsunternehmen und freiberuflich wirtschaftsnah Tätige mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Vechta. Eine Förderung von Unternehmen aus den sensiblen Sektoren ist ausgeschlossen

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Landkreis Vechta  
Ravensberger Straße 20  
D-49377 Vechta

**Sonstige Auskünfte:**

Herr Bernholt  
Tel. (49-44 41) 898 26 00,  
Fax (49-44 41) 898 10 37,  
E-Mail: wirtschaft@landkreis-vechta.de

**Beihilfe Nr.:** XS/19/2001

**Mitgliedstaat:** Spanien

**Region:** Autonome Region Murcia

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen der Region Murcia im Jahr 2001 zur Finanzierung von Projekten des elektronischen Geschäftsverkehrs

**Rechtsgrundlage:**

- Estatuto de Autonomía de la Región de Murcia
- Decreto nº 30/2000 de reorganización de la administración regional
- Decreto legislativo 1/1999 de 2 de diciembre texto refundido de la Ley de Hacienda de la Región de Murcia
- Reglamento (CE) nº 70/2001 de la Comisión, de 12 de enero de 2001, relativo a la aplicación de los artículos 87 y 88 del Tratado (CE) a las ayudas a las pequeñas y medianas empresas

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Mittel in Höhe von 50 Mio. ESP (300 506,05 EUR) für Zuschüsse an Privatunternehmen zur Entwicklung und Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs

**Beihilfeshöchstintensität:** Der Zuschussbetrag wird 40 % BSÄ nicht überschreiten

Die Förderobergrenze liegt bei 40 % NSÄ zuzüglich 15 Prozentpunkten BSÄ

**Bewilligungszeitpunkt:** Die Regelung ist am 31. März 2001 in Kraft getreten

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Die Zuschüsse können bis Juli 2001 gewährt werden

**Zweck der Beihilfe:** Förderung von Projekten zur Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Privatunternehmen, die als KMU gelten

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Privatunternehmen (KMU) sämtlicher Wirtschaftszweige, ausgenommen solcher, die in der Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung der in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Produkte tätig sind oder Aktivitäten ausüben, welche die Verwendung heimischer Erzeugnisse zum Nachteil von Importwaren begünstigen

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Sr. Patricio Valverde Megías  
Consejero de Tecnologías, Industria y Comercio  
San Cristóbal, 6  
E-30071 Murcia

**Beihilfe Nr.:** XS/20/2001

**Mitgliedstaat:** Spanien

**Region:** Autonome Region Baskenland

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Gauzatu-Industria

**Rechtsgrundlage:** Orden de 27 de diciembre de 2000 del Consejero de Industria, Comercio y Turismo de modificación de la Orden de 28 de julio de 2000, del Consejero de Industria, Comercio y Turismo, por la que se regula el programa Gauzatu-Industria, de impulso a la creación y desarrollo de PYME de base tecnológica y/o innovadoras (BOPV nº 249 de 30 de diciembre de 2000) y Resolución de 27 de febrero de 2001 del Viceconsejero de Política Industrial, por la que se hace pública la convocatoria de concesión de las mencionadas ayudas (BOPV nº 43 de 1 de marzo de 2001)

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 47 395 814,55 EUR

**Beihilfeshöchstintensität:** 22,15 % je KMU (BSÄ)

**Bewilligungszeitpunkt:** Ab 2. März 2001

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Haushaltsjahr 2001. Beantragungszeitraum: bis 29. Juni 2001

**Zweck der Beihilfe:** Förderung der Gründung und Weiterentwicklung von technologischen und/oder innovatorischen KMU, um arbeitsplatzschaffende Investitionen zu unterstützen, die in eine Wettbewerbsstrategie eingebunden sind, welche einen harmonischen und territorial ausgewogenen Fortschritt zwecks Belebung der am stärksten benachteiligten Gebiete (Margen Izquierda und Oarsoaldea) ermöglicht

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** KMU, die in der Mineralgewinnung und Verarbeitung tätig sind oder damit verbundene Dienstleistungen erbringen sowie KMU im Informations- und Telekommunikationssektor. Gemäß der Regelung unterliegen die auf Grundlage des Programms gewährten Beihilfen den sektoralen Vorschriften der EU für die Eisen- und Stahlindustrie (Nicht-EGKS-Bereich), die Kunstfaser- und die Kfz-Industrie

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Sr. José Ignacio Telletxea Fernández  
Viceconsejero de Política Industrial  
Departamento de Industria, Comercio y Turismo  
Gobierno Vasco  
Donostia/San Sebastián, 1  
E-01010 Vitoria-Gasteiz

**Beihilfe Nr.:** XS/22/2001

**Mitgliedstaat:** Spanien

**Region:** Autonome Region Baskenland

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Gauzatu-Turismo

**Rechtsgrundlage:** Orden de 27 de diciembre de 2000, del Consejero de Industria, Comercio y Turismo, por la que se regula el programa Gauzatu-Turismo de ayudas a la inversión y a la creación de empresas de especial interés estratégico para

el desarrollo turístico (BOPV nº 249 de 30 de diciembre de 2000)

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 1 202 024,21 EUR

**Beihilfeshöchstintensität:** 22,15 % BSÄ je KMU

**Bewilligungszeitpunkt:** Ab 8. März 2001

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Haushaltsjahr 2001. Beantragungsfrist: bis 22. Juni 2001

**Zweck der Beihilfe:** Förderung von Investitionen und Gründung von Unternehmen, die von besonderem Interesse für eine harmonische und territorial ausgewogene Entwicklung des Tourismus sind, um so einen Beitrag zur Belebung strukturschwacher Gebiete zu leisten (Margen Izquierda und Oarsoaldea)

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** KMU des Touristiksektors: Beherbergungsbetriebe in touristisch ausgerichteten Kommunen und in strukturschwachen Gebieten, Beherbergungsbetriebe im ländlichen Raum oder sonstige Einrichtungen sowie Tätigkeiten in den Bereichen Naturschutz, Freizeitgestaltung und Gesundheit, die von touristischem Interesse sind

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Sr. Juan Bautista Mendizábal Juaristi  
Director de Promoción Turística  
Departamento de Industria, Comercio y Turismo  
Gobierno Vasco  
Donostia/San Sebastián, 1  
E-01010 Vitoria-Gasteiz

**Beihilfe Nr.:** XS/36/2001

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Region:** Die Provinzen Friesland, Groningen und Drenthe sind für die Durchführung der Beihilferegelung zuständig. Sie haben beschlossen, den Samenwerkingsverband Noord-Nederland, eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach dem einschlägigen Gesetz „Wet Gemeenschappelijke Regelingen“, mit der tatsächlichen Durchführung zu betrauen

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Beihilferegelung Noordelijke Innovatie Ondersteuningsfaciliteit 2000 (Fassung 2001)

**Rechtsgrundlage:** Besluit van de drie noordelijke Provinciale Staten d.d. 31 mei 2000 en besluit van het Dagelijks Bestuur van het Samenwerkingsverband Noord-Nederland d.d. 27 maart 2001

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Jährlich stehen Mittel in Höhe von 5 899 143 EUR (13 Mio. NLG) zur Verfügung

**Beihilfeshöchstintensität:** Kleine Unternehmen: 50 % brutto;  
mittlere Unternehmen: 50 % brutto

**Bewilligungszeitpunkt:** Beihilfen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission werden ab dem 15. März 2001 gewährt

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:**  
Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2006

**Zweck der Beihilfe:** Gewährung von Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme externer Sachverständiger für neue Technologien, Produkte und Produktionsprozesse sowie für die Erschließung neuer Märkte.

Nicht beihilfefähig sind die Kosten für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden, und normale Betriebsausgaben wie routinemäßige Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle Sektoren bis auf den Primärsektor, d. h. Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sind von der Regelung ausgeschlossen. Außerdem gelangen die folgenden sektorspezifischen Vorschriften uneingeschränkt zur Anwendung:

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I zum EG-Vertrag;
- Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Anhang I zum EG-Vertrag;
- Verkehrssektor;
- Eisen- und Stahlindustrie gemäß der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (Abl. L 218, 1997) und dem Gemeinschaftsrahmen für bestimmte nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlsektoren (Abl. C 320, 1988);
- Kohlesektor gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (Abl. L 329, 1993) und der Entscheidung Nr. 341/94/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1994 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (Abl. L 49, 1994);
- Schiffbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (Abl. L 202, 1998);
- Kunstfaserindustrie gemäß dem Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie (96/C 94/07) und der entsprechenden Verlängerung der Geltungsdauer (Abl. C 24, 1999);
- Kfz-Industrie gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie (Abl. C 279, 1997)

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Samenwerkingsverband Noord-Nederland  
p/a Postbus 779  
9700 AT Groningen  
Nederland

**Beihilfe Nr.:** XS/37/2001

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Region:** Die Provinzen Friesland, Groningen und Drenthe sind für die Durchführung der Beihilferegelung zuständig. Sie haben beschlossen, den Samenwerkingsverband Noord-Nederland, eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach dem einschlägigen Gesetz „Wet Gemeenschappelijke Regelingen“, mit der tatsächlichen Durchführung zu betrauen

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Investitionszulagenregelung für Gebiete, die nicht in der Fördergebietskarte 2001 aufgeführt sind

**Rechtsgrundlage:** Besluit van de drie noordelijke Provinciale Staten d.d. 14 maart 2001

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Jährlich stehen Mittel in Höhe von 1 815 121 EUR (4 Mio. NLG) zur Verfügung

**Beihilfeshöchstintensität:** Kleine Unternehmen: 15 % brutto;  
mittlere Unternehmen: 7,5 % brutto

**Bewilligungszeitpunkt:** Beihilfen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission werden ab dem 15. März 2001 gewährt

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:**  
Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2002

**Zweck der Beihilfe:** Gewährung von Beihilfen für eine Anlageinvestition zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die eine grundlegende Änderung des Produktionsprozesses einer bestimmten Betriebsstätte bedingt

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle Sektoren bis auf den Primärsektor, d. h. Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sind von der Regelung ausgeschlossen. Außerdem gelangen die folgenden sektorspezifischen Vorschriften uneingeschränkt zur Anwendung:

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I zum EG-Vertrag;
- Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Anhang I zum EG-Vertrag;
- Verkehrssektor;

- Eisen- und Stahlindustrie gemäß der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 218, 1997) und dem Gemeinschaftsrahmen für bestimmte nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlsektoren (ABl. C 320, 1988);
- Kohlesektor gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 329, 1993) und der Entscheidung Nr. 341/94/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1994 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 49, 1994);
- Schiffbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (ABl. L 202, 1998);
- Kunstfaserindustrie gemäß dem Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie (96/C 94/07) und der entsprechenden Verlängerung der Geltungsdauer (ABl. C 24, 1999);
- Kfz-Industrie gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie (ABl. C 279, 1997)

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Samenwerkingsverband Noord-Nederland  
 p/a Postbus 779  
 9700 AT Groningen  
 Nederland

**Beihilfe Nr.:** XS/40/2001

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** Highlands and Islands of Scotlands: Gebietseinheit auf der NUTS-Ebene II (Code UKM4) plus das restliche zum The Moray Council gehörende Gebiet, das außerhalb der als NUTS II UKM4 definierten Gebietseinheit liegt und der NUTS-Ebene III (Code UKM11) zugeordnet ist

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** „Highlands and Islands“-KMU-Programm

**Rechtsgrundlage:** Enterprise and New Towns (Scotland) Act 1990, as amended by Scottish Statutory Instrument 2001 No 126, which extends the operational area of HIE into the remaining parts of the Moray Council area not previously covered

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Höchstens 25 Mio. GBP im Zeitraum 2000 bis 2006

**Beihilfehöchstintensität:**

Die Regelung gilt nicht für:

1. Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Waren zum Gegenstand haben,

2. Ausführbeihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,
3. Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen.

**MATERIELLE UND IMMATERIELLE INVESTITIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GRÜNDUNG EINES NEUEN ODER DER ERWEITERUNG EINES BESTEHENDEN BETRIEBES**

Die Beihilfen verstehen sich als Bruttobeihilfen. Sie werden situationsabhängig für jedes Unternehmen einzeln festgesetzt und bei Bedarf in das Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) umgerechnet, um sicherzustellen, dass die nachstehenden zulässigen NSÄ-Höchstsätze — gegebenenfalls in Verbindung mit einem Bruttozuschlag — nicht überschritten werden. Die Höhe der Beihilfe wird anschließend bei Bedarf an die nachstehenden Förderhöchstsätze angepasst (Förderhöchstsätze gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/2001):

**Tabelle: Maximal zulässige Beihilfeintensität bei Investitionsbeihilfen**

Beihilfefähige Unternehmen	Beihilfeobergrenze
Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) mit geringer Bevölkerungsdichte	30 % NSÄ
Unternehmen in sonstigen Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), die nach der Fördergebietskarte des Vereinigten Königreichs Anspruch auf einen Fördersatz von 20 % haben	20 % NSÄ + 10 % brutto
Unternehmen in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), in denen gemäß der Fördergebietskarte des Vereinigten Königreichs ein Förderhöchstsatz von 10 % gilt	10 % NSÄ + 10 % brutto
Kleinbetriebe außerhalb von Fördergebieten (1 bis 49 Mitarbeiter)	15 % brutto
Mittlere Unternehmen außerhalb von Fördergebieten (50 bis 250 Mitarbeiter)	7,5 % brutto

**ANMERKUNGEN:**

1. Die Angaben beziehen sich auf die NSÄ-Höchstsätze und KMU-Zuschläge, die in der im Juli 2000 genehmigten Fördergebietskarte für das Vereinigte Königreich ausgewiesen sind. Die Beihilfen werden so bemessen, dass sie das für die Durchführung eines tragfähigen Dreijahres-Unternehmensplans nötige Mindestmaß nicht überschreiten
2. Zur Kontrolle wird das NSÄ nach den im Anhang zu den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung genannten Verfahren (ABl. C 74 vom 10.3.1998) für jedes einzelne Projekt per Computer errechnet

3. Für bestimmte Wirtschaftszweige sieht die EU Sondervorschriften vor. Anstelle der o. g. Obergrenzen gelten dann die sektorspezifischen Förderhöchstsätze. Bei Inkrafttreten der Regelung betrafen die Sondervorschriften folgende Wirtschaftszweige: Schiffbau, Kohle und Stahl, Kunstfaserindustrie, Kfz-Industrie und Verkehr

Die Beihilfen werden unter der Bedingung gewährt, dass die Investitionen für mindestens fünf Jahre in den Highlands und Islands verbleiben

Bemessungsgrundlage für die in der Tabelle ausgewiesenen Förderhöchstsätze bilden entweder die beihilfefähigen Investitionskosten oder die Lohnkosten für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze oder eine Mischung aus beiden, wobei die Beihilfe den günstigsten Beihilfebetrug, der sich aus der Anwendung der einen oder anderen Bemessungsgrundlage ergibt, nicht überschreiten darf

#### BEIHILFEN FÜR BERATUNGSDIENSTE UND AUSSTELLUNGEN

Die maximale Beihilfeintensität beträgt 50 % brutto der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten sind:

- Leistungen externer Berater. Die Beratungsleistungen werden zwecks Entwicklung einer spezifischen Unternehmensstrategie in Anspruch genommen und haben keinen fortlaufenden Charakter. Es handelt sich nicht um Leistungen, die zu den normalen Betriebsausgaben zählen, wie Beratung in Management-, Aufsichts-, Steuer- oder Finanzfragen, Rechtsberatung oder Werbung;
- erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung. Förderfähig sind die Kosten, die zusätzlich zu den normalen Geschäftstätigkeiten anfallen, d. h. vor allem die Kosten für die Anmietung einer Standfläche und den Aufbau des Standes sowie die Ausgaben für das Standpersonal

#### MAXIMALES PROJEKT- UND BEIHILFEVOLUMEN

Nicht beihilfefähig sind Projektvorhaben, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf mindestens 25 Mio. EUR und
  - die Bruttobeihilfeintensität beträgt mindestens 7,5 % bei kleinen bzw. 3,75 % bei mittleren Unternehmen (siehe KMU-Definition in Anhang I zu der Verordnung (EG) Nr. 70/2001), wenn das Unternehmen außerhalb eines in der derzeit geltenden Fördergebietskarte für das Vereinigte Königreich ausgewiesenen Fördergebiets liegt;
  - die Nettobeihilfeintensität beträgt mindestens 50 % der in der Fördergebietskarte für das Vereinigte Königreich ausgewiesenen Nettobeihilfeobergrenze, wenn die Beihilfe einem Unternehmen in einem Fördergebiet gewährt wird.

2. Das Bruttogesamtvolumen der Beihilfe beläuft sich auf mindestens 15 Mio. EUR

**Bewilligungszeitpunkt:** 8. Februar 2001

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** bis 31. Dezember 2006

**Zweck der Beihilfe:** Das strategische Ziel von HIE ist die nachhaltige Förderung der Lebensqualität der dort lebenden Bevölkerung. Die Region der „Highland and Islands“ weist ein unterdurchschnittliches BIP und Pro-Kopf-Einkommen auf. Hauptziel der Regelung ist daher die wirtschaftliche Entwicklung der Region durch Förderung des Mittelstandes. Dank der Regelung kann Highlands and Islands Enterprise sowohl die Eröffnung neuer unternehmerischer Möglichkeiten koordinieren und in sinnvoller Weise unterstützen (durch den Einsatz von Fachleuten in Bereichen wie Effizienzsteigerung und Erschließung neuer Märkte) und die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze letztlich nötige Investitionstätigkeit fördern.

Nach Ansicht von HIE verdienen auch größere Unternehmen Unterstützung, wenn sie einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der örtlichen Wirtschaft leisten. Deshalb plant Highlands and Islands Enterprise eine Regelung, mit der Erstinvestitionen und Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Form von Neugründungen und Betriebsweiterungen sowohl im Falle großer als auch kleiner Unternehmen gefördert werden. Sollte die Europäische Kommission ihre Zustimmung zu einer solchen Regelung geben, würde der Anwendungsbereich des vorliegenden KMU-Programms auf Beratungsleistungen und die Teilnahme an Messen/Ausstellungen begrenzt. Investitionsbeihilfen für KMU würden dann über die neu angemeldete Regelung abgewickelt

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Abgesehen von den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 genannten Ausnahmen (Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in Anhang I zum EG-Vertrag genannten Waren, Ausfuhrbeihilfen und Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse abhängig gemacht werden) sind Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen förderfähig. Außerdem gelten die in Richtlinien oder Verordnungen der Gemeinschaft enthaltenen Einschränkungen in Bezug auf die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in bestimmten Wirtschaftszweigen

#### **Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Highlands and Islands Enterprise  
Bridge House  
20 Bridge Street  
IV1 1QR  
UK-Inverness

Kontaktperson: Melvyn Waumsley, European Affairs Unit, Strategy Group

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.2609 — Hewlett Packard/Compaq)**

(2001/C 374/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Dezember 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das amerikanische Unternehmen Hewlett-Packard Company („HP“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des amerikanischen Unternehmens Compaq Computer Corporation („Compaq“) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HP: weltweit tätiger Anbieter von Computerhardware (einschließlich PCs, portable Informationsgeräte, Workstations, Zentralrechner und Speicherlösungen), Bildverarbeitung und -darstellung (einschließlich Drucker), Software und entsprechende Dienstleistungen;
- Compaq: weltweiter Anbieter von Unternehmenstechnologie. Compaq entwirft, entwickelt, produziert und vertreibt Hardware (einschließlich PCs, portable Informationsgeräte, Workstations, Zentralrechner und Speicherlösungen), Software und entsprechende Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2609 — Hewlett Packard/Compaq, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.2662 — Danish Crown/Steff-Houlberg)**

(2001/C 374/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. Dezember 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Slagteriselskabet Danish Crown AmbA, Dänemark und Steff-Houlberg AmbA, Dänemark, fusionieren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89.
2. Die beteiligten Unternehmen haben den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten im Schlachten von Schweinen und Rindern, Verarbeitung und Handel mit Frischfleisch und verarbeiteten Fleischprodukten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2662 — Danish Crown/Steff-Houlberg, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union)

**Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten**

(2001/C 374/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol <sup>(1)</sup> (im Folgenden „das Statut“), insbesondere Artikel 44,

gestützt auf die Initiative des Königreichs Belgien,

unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Kenntnisnahme der Überprüfung der Bezüge der Europol-Bediensteten durch den Europol-Verwaltungsrat

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Verwaltungsrat hat bei der genannten Überprüfung die Änderungen bei den Lebenshaltungskosten in den Niederlanden, die Änderungen bei den Gehältern im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten sowie die Einstellungserfordernisse bei Europol berücksichtigt.
- (2) Diese besagte Überprüfung rechtfertigt eine Erhöhung der Bezüge um 5,2 % für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 1. Juli 2002.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, die Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten auf der Grundlage dieser Überprüfung durch einstimmigen Beschluss anzupassen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1*

Das Statut wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 2001

a) erhält die Tabelle der monatlichen Grundgehälter in Artikel 45 folgende Fassung:

	„1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	13 488,38										
2	12 112,00										
3	8 313,25	8 527,96	8 742,68	8 973,91	9 205,14	9 447,36	9 688,50	9 942,86	10 198,87	10 468,64	10 735,64
4	7 239,67	7 432,38	7 622,31	7 823,26	8 024,21	8 236,17	8 445,37	8 668,35	8 891,31	9 125,31	9 359,29
5	5 965,17	6 122,07	6 276,22	6 441,39	6 606,55	6 782,73	6 956,15	7 140,58	7 322,27	7 514,95	7 707,65
6	5 111,84	5 246,70	5 381,59	5 524,74	5 665,11	5 813,76	5 962,42	6 119,32	6 276,22	6 441,39	6 606,55
7	4 261,23	4 374,09	4 484,20	4 602,56	4 720,93	4 844,81	4 968,68	5 100,81	5 230,19	5 367,83	5 505,46
8	3 622,59	3 718,95	3 812,53	3 914,38	4 013,47	4 118,09	4 222,69	4 335,56	4 445,66	4 564,03	4 679,64
9	3 193,17	3 278,51	3 363,84	3 451,92	3 540,01	3 633,60	3 727,19	3 826,29	3 922,66	4 027,25	4 129,10
10	2 769,24	2 843,58	2 915,14	2 992,21	3 066,55	3 149,12	3 231,70	3 317,04	3 399,62	3 490,47	3 578,55
11	2 683,93	2 755,49	2 824,29	2 898,62	2 972,95	3 052,78	3 129,85	3 212,44	3 295,02	3 383,11	3 468,43
12	2 130,62	2 188,42	2 243,46	2 301,28	2 359,09	2 422,40	2 485,72	2 551,78	2 615,09	2 683,93	2 752,74
13	1 830,56	1 880,11	1 926,91	1 979,22	2 028,77	2 083,81	2 136,12	2 193,92	2 248,99	2 309,55	2 367,35“

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. ...



- b) wird in Artikel 59 Absatz 3 der Betrag „863,50 EUR“ durch „908,40 EUR“ ersetzt;
  - c) wird in Artikel 59 Absatz 3 der Betrag „1 727,00 EUR“ ersetzt durch „1 816,80 EUR“;
  - d) wird in Artikel 60 Absatz 1 der Betrag „230,27 EUR“ ersetzt durch „242,24 EUR“;
  - e) wird in Artikel 2 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „240,73 EUR“ ersetzt durch „253,25 EUR“;
  - f) wird in Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „10 466,65 EUR“ ersetzt durch „11 010,92 EUR“;
  - g) wird in Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „2 355,00 EUR“ ersetzt durch „2 477,46 EUR“;
  - h) wird in Artikel 3 Absatz 2 von Anhang 5 der Betrag „14 129,98 EUR“ ersetzt durch „14 864,74 EUR“;
  - i) wird in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „1 046,66 EUR“ ersetzt durch „1 101,09 EUR“;
  - j) wird in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „785,01 EUR“ ersetzt durch „825,83 EUR“;
  - k) wird in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „523,33 EUR“ ersetzt durch „550,54 EUR“;
  - l) wird in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „418,66 EUR“ ersetzt durch „440,43 EUR“;
  - m) wird in Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 der Betrag „1 477,05 EUR“ ersetzt durch „1 553,86 EUR“;
  - n) wird in Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 der Betrag „1 969,41 EUR“ ersetzt durch „2 071,82 EUR“;
  - o) wird in Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 der Betrag „2 461,76 EUR“ ersetzt durch „2 589,77 EUR“;
2. Mit Wirkung von dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses
- wird in Artikel 7 Absatz 3 von Anhang 5 der Betrag „0,22 EUR“ durch „0,23 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 3

Der vorliegende Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ..

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

...

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Tacis-Partnerschaftsprogramm zum Aufbau von Institutionen — Unterstützung der Zivilgesellschaft und lokaler Initiativen — veröffentlicht von der Europäischen Gemeinschaft**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 362 vom 18. Dezember 2001)

(2001/C 374/13)

Seite 16, Punkt 4 „Gesamtbudget“, zweiter Gedankenstrich:

*anstatt:* „— Im Rahmen von Tacis 2001 <sup>(1)</sup> wurden die folgenden Beträge zugewiesen:

Russland: 2,0 Mio. EUR

Ukraine: 1,5 Mio. EUR

Moldau: 0,7 Mio. EUR

Kasachstan: 0,2 Mio. EUR;

---

<sup>(1)</sup> Suspensivklausel: in Erwartung der Annahme des Tacis-Haushalts 2001 durch die begünstigten Staaten.  
Kirgisistan: 0,4 Mio. EUR.“

*muss es heißen:* „— Im Rahmen von Tacis 2001 <sup>(1)</sup> wurden die folgenden Beträge zugewiesen:

Russland: 2,0 Mio. EUR

Ukraine: 1,5 Mio. EUR

Moldau: 0,7 Mio. EUR

Kasachstan: 0,2 Mio. EUR

Kirgisistan: 0,4 Mio. EUR.

---

<sup>(1)</sup> Suspensivklausel: in Erwartung der Annahme des Tacis-Haushalts 2001 durch die begünstigten Staaten.“

---